# Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. bei Kapitalerhöhungen.

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

**Ewald Triebel**
Referendar in Wanne.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1921.

Berichterstatter: Professor Dr. Martin Wolff.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.

# Literaturverzeichnis.


Amtliche Begründung des Entwurfes zum Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Verlag von Carl Heymann. Berlin.

**Cantor**, Haftung für Fehlbeträge späterer Kapitalserhöhungen, die ohne Zustimmung aller der Gesellschaft m. b. H. schon angehörenden Gesellschafter beschlossen wurden? LZ. Bd. 8 (1914).

**Esser**, Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Fassung erläutert. 4. Aufl. Berlin 1908.

**Flechtheim**, Gibt es noch Gesellschaften mit beschränkter Haftung? DJZ. Bd. 19 (1914).

**Fränkel**, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen 1915.

**Grünhut**, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. 2., durch die Rechtsprechung ergänzte Auflage. Wien und Leipzig 1913.

**Hachenburg**, Bedarf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer Reform? LZ. Bd. 3 (1909).

**Hachenburg**, Die Haftung der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei verschiedenen Emissionen. LZ. Bd. 8 (1914).

**Holländer**, Zur Reform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. ZHR. Bd. 76 (1915).

**Liebmann**, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5. Aufl. Berlin 1906.

**Merzbacher**, Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 erläutert und mit Entwürfen von Gesellschaftsverträgen herausgegeben. 3. Aufl. München 1907.

**Neukamp**, Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 erläutert. 3. u. 4. Aufl. Berlin 1907.

**Neukamp**, Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei verschiedenen Emissionen. Bankarchiv Bd. 13 (1913/14).

**Parisius-Crüger**, Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung. 5. Aufl. Berlin 1911.

**Pinzger**, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erläutert. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.

**Rehm**, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 2. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1914.

Rundschau für Gesellschaften m. b. H., herausgegeben von der Zentrale für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Otto Schmidt, Köln.

**Staub**, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 1. Aufl. Berlin 1903.

**Staubs** Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 4. Aufl. Bearbeitet von Max Hachenburg. Berlin 1913.

Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte.

---

# Abkürzungen.

Anm. = Anmerkung.
BankA. = Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung. (Herausgeber: Laband, Hanau, Heinitz). Berlin.
GmbHG. = Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Herausgegeben von Perl und Wreschner, Berlin.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, neuerdings für deutsches Recht.
OLG. = Oberlandesgericht.
= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Recht = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover.
RG. = Reichsgericht.
RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
SeuffA. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgegeben von H. F. Schütt.
ZHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von L. Goldschmidt.

## Erster Teil.

# Einleitung.

### § 1.

### Die Haftung der Gesellschafter nach § 24 d. G.

Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. für rückständige Einzahlungen auf die Stammeinlagen ist, wie ein Vergleich der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. und des Aktienrechts ergibt, der Haftung der Aktionäre für die auf die Aktien eingeforderten, aber nicht rechtzeitig geleisteten Beträge fast wörtlich nachgebildet[1]. Im Aktienrecht hat es bei dem Kaduzierungsverfahren sein Bewenden. Im Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. dagegen haben die Vorschriften, die der Gesellschaft die Sicherung ihres Stammkapitals ermöglichen und den Schutz der Gläubiger bezwecken, einen besonderen Abschluß, eine Vervollständigung gefunden. Es ist nämlich für den Fall der Ergebnislosigkeit des Kaduzierungsverfahrens in § 24 d. G. den Gesellschaftern der Gesellschaft gegenüber eine eigenartige Gesamthaftung für das im Gesellschaftsvertrage genannte Stammkapital auferlegt. Dieser § 24 — dem § 31 Abs. 3 d. G. mit seiner Haftung für den Fall einer Verminderuug des Stammkapitals durch gesetzwidrige Auszahlungen an Gesellschafter völlig gleicht — lautet:

> „Soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt."

---

[1]) vgl. §§ 19 ff. GmbHG. und §§ 218 ff. HGB.

Bei der praktischen Anwendung der in dieser Vorschrift angeordneten, subsidiären und anteilmäßigen Kollektivhaftung auf eine Gesellschaft m. b. H., die noch keine Erhöhung ihres ursprünglichen Stammkapitals vorgenommen hat, ist zunächst festzustellen, wer unter den „übrigen" Gesellschaftern des § 24 d. G. zu verstehen ist. Der Kreis der „übrigen" Gesellschafter wird gebildet von den Inhabern der sämtlichen übrigen Geschäftsanteile, also von allen Personen, die die Gesellschaftereigenschaft besitzen. Da aber während des Beitreibungsverfahrens, das doch bis zu seiner völligen Durchführung regelmäßig einen beträchtlichen Zeitraum beansprucht, jederzeit ein Wechsel der Mitglieder eintreten kann, ist es erforderlich, für die Feststellung der haftenden Gesellschafter einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen.

Nach einer Ansicht ist der Zeitpunkt entscheidend, in welchem die Verpflichtung zur Einzahlung der nicht beitreibbaren Einlageraten gegenüber dem unmittelbar zur Zahlung verpflichteten Gesellschafter fällig geworden ist [2]). Diese Ansicht stützt sich allem Anschein nach darauf, daß in dem von ihr als maßgebend hingestellten Zeitpunkte auch schon die Verbindlichkeit aus der Gesamthaftung fällig werde [3]). Denn sie entspringt dem Bestreben, etwaige Versuche der Gesellschafter, sich während des Kaduzierungsverfahrens von der Kollektivhaftung zu befreien, unter Anwendung des § 16 Abs. 3 d. G. erfolglos zu machen. Jedoch scheint mir die Begründung dieser Ansicht von Hachenburg [3]), ihrem Hauptvertreter, nicht klar durchdacht zu sein. Auch steht sie m. E. teilweise in Widerspruch mit seinen Ausführungen in Anm. 23 zu § 16 a. a. O.

Es ist Hachenburg zuzugeben, daß die Kollektivhaftung schon vor der Durchführung des Kaduzierungsverfahrens besteht. Sie ist mit jedem Geschäftsanteil vom Augenblick seiner Entstehung an unlösbar verknüpft. Sie geht mit dem Anteil auf jeden Erwerber über. Aber die Gesamthaftung ist nur subsidiär. Sie kann erst geltend gemacht werden, wenn „eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann" (§ 24 d. G.).

---

[2]) vgl. Hachenburg in Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 12 zu § 24, Anm. 1 zu § 20; Pinzger, Komm. Anm. 2 zu § 24; Parisius-Crüger S. 168.

[3]) vgl. Hachenburg in Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 12 Abs. 2 zu § 24.

Erst mit diesem Zeitpunkt kann die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern die anteilmäßige Zahlung des Fehlbetrages beanspruchen. Mit diesem Augenblick erst wird die Verbindlichkeit der Gesellschafter aus der Gesamthaftung, die Verpflichtung zur Zahlung der Umlagebeträge, fällig. Keineswegs aber wird sie schon fällig in dem Augenblick, in welchem die uneinbringlichen Einlageraten den zu ihrer Entrichtung unmittelbar verpflichteten Gesellschaftern gegenüber fällig wurden.

Daraus ergibt sich auch, daß der mit der obigen Ansicht verfolgte Zweck, eine Abwälzung der aus der Gesamthaftung hervorgehenden Verpflichtungen unmöglich zu machen, nicht erreichbar ist. Nach § 16 Abs. 3 d. G. haftet der Veräußerer eines Anteils nur dann neben dem Erwerber, wenn zur Zeit der Anmeldung der Veräußerung Leistungen auf den veräußerten Anteil rückständig sind. Rückständig ist eine Leistung jedoch erst von dem Augenblicke an, in dem sie beansprucht werden kann, also wenn sie fällig geworden und nicht bewirkt ist. Verzug braucht nicht vorzuliegen. Da nun die Zahlung der Umlagebeträge von den haftenden Gesellschaftern erst nach erfolgloser Durchführung des Kaduzierungsverfahrens verlangt werden kann, haftet im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils der Veräußerer nur dann neben dem Erwerber gemäß § 16 Abs. 3 d. G., wenn zur Zeit der Anmeldung des Rechtsüberganges die Umlagebeträge bereits fällig geworden waren.

Da, wie oben dargelegt, die Verbindlichkeit aus der Gesamthaftung erst nach erfolgloser Durchführung des Kaduzierungsverfahrens fällig wird, ist der von der obigen Ansicht als maßgebend aufgestellte Zeitpunkt abzulehnen. Als entscheidend für die Feststellung der haftenden Gesellschafter ist vielmehr der Zeitpunkt anzunehmen, in welchem alle Voraussetzungen der Kollektivhaftung erfüllt sind [4]. Wenn auch von Hachenburg [5]) mit Recht darauf hingewiesen wird, daß durch die Wahl dieses Zeitpunktes das vorherige Ausscheiden zahlungskräftiger Gesellschafter ermög-

---

[4]) so Staubs Komm. (1. Aufl.) Anm. 4 zu § 24; Neukamp, Komm. Anm. 3 zu § 24; Esser S. 56; OLG. Karlsruhe, Urt. v. 20. 4. 1906 (OLG. Bd. 14 S. 365).

[5]) in Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 12 zu § 24.

licht wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß nur dieser Zeitpunkt mit dem Gesetz in Einklang steht. Denn erst in diesem Zeitpunkte wird die Verpflichtung der „übrigen" Gesellschafter zur anteilmäßigen Zahlung der Fehlbeträge fällig. Erst von diesem Augenblick an kann die Gesellschaft von den „übrigen" Gesellschaftern die Zahlung der Umlagebeträge verlangen. Daher sind unter den „übrigen" Gesellschaftern des § 24 d. G. alle diejenigen Personen zu verstehen, die in dem Zeitpunkte Gesellschafter sind, in dem alle Voraussetzungen der Kollektivhaftung erfüllt sind.

Zu diesem Kreis, den „übrigen" Gesellschaftern des § 24 d. G., gehören also zunächst die der Gesellschaft noch angehörenden ursprünglichen Gesellschafter; ferner die ordnungsmäßig angemeldeten Singularsukzessoren ausgeschiedener Gesellschafter — event. kumulativ neben diesen, d. h. wenn zur Zeit der Anmeldung des Rechtsüberganges rückständige Leistungen auf die Geschäftsanteile vorliegen (§ 16 Abs. 3 d. G.) —; sodann, auch ohne Anmeldung bei der Gesellschaft, diejenigen, die durch Universalsukzession Rechtsnachfolger von Gesellschaftern geworden sind (z. B. durch Vererbung); weiter die Rechtsvorgänger ausgeschlossener Gesellschafter, die infolge Zahlung der rückständigen Beträge ihre früheren Anteile gemäß § 22 d. G. zurückerworben haben [6]); endlich diejenigen, die kaduzierte Anteile nach § 23 d. G. in der öffentlichen Versteigerung erworben haben. Sie sind allerdings nicht Rechtsnachfolger der ausgeschlossenen Gesellschafter und haften infolgedessen nicht für etwaige weitere Fehlbeträge aus der Einforderung der gleichen Einlagerate, sondern nur für Ausfälle, die bei der nach ihrem Erwerb erfolgenden Einberufung späterer Raten entstehen [7]).

## § 2.

## Überblick über die Streitfragen und die Ansichten hinsichtlich der Haftung beim Vorliegen von Kapitalerhöhungen.

Legen wir den oben in § 1 gewählten Zeitpunkt der Feststellung der haftenden Personen zugrunde, so bietet die Anwendung

[6]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 9, 13 zu § 24; Pinzger, Komm. Anm. 1 zu § 22.

[7]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 14 zu § 24.

des § 24 d. G. auf Gesellschaften m. b. H., die noch keine Kapitalerhöhung vorgenommen haben, keinerlei Schwierigkeiten. Eine Schwierigkeit taucht jedoch auf bei der praktischen Durchführung der Kollektivhaftung bei Gesellschaften, die bereits zu einer Vergrößerung ihres Stammkapitals durch Kapitalerhöhung geschritten sind. Allerdings haften in diesen Fällen unbestritten — von der oben in § 1 behandelten Streitfrage abgesehen — für Fehlbeträge am ursprünglichen Stammkapital die ursprünglichen Gesellschafter, besser: die Inhaber der ursprünglichen Geschäftsanteile, und für Fehlbeträge am Erhöhungskapital die neuen Gesellschafter, besser: die Inhaber der durch diese Erhöhung geschaffenen Geschäftsanteile. Hinsichtlich der beiden übrigbleibenden Fragen jedoch, nämlich

1. ob die Inhaber der durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile auch für Fehlbeträge an dem vor dieser Erhöhung bereits vorhanden gewesenen — ursprünglichen oder schon erhöhten — Stammkapital, an dessen Aufbringung sie unbeteiligt sind, in Anspruch genommen werden können, und umgekehrt

2. ob die Inhaber der vorhandenen — ursprünglichen oder durch eine bereits erfolgte Kapitalerhöhung geschaffenen — Geschäftsanteile auch haftbar sind für Fehlbeträge an dem nicht von ihnen mitübernommenen Kapital einer — eventuell weiteren — Erhöhung,

gehen die Meinungen erheblich auseinander. Drei verschiedene Haftungsarten sind für jeden der beiden fraglichen Fälle aufgestellt worden.

Hinsichtlich des ersten Falles besteht nach einer Ansicht eine Haftung der Inhaber der durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile für Fehlbeträge des bisherigen Stammkapitals nicht, ist vielmehr ihre Haftung begrenzt auf Fehlbeträge an dem Erhöhungskapital [1]). Eine zweite Meinung bejaht die Frage nach der Haftung, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie in der zu dem — die Mitgliedschaft vermittelnden — Geschäftsanteil ge-

[1]) Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 16 ff. zu § 24, Anm. 4, 18 zu § 55; Hachenburg in LZ. Bd. 3 (1909) S. 19 ff., in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.; Parisius-Crüger, Komm. Anm. 1 zu § 24; Merzbacher, Anm. 1a zu § 24; Esser zu § 24 S. 57; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89 ff.; RG., Urt. v. 5. 10. 1912 (Recht 1912 Nr. 3149).

hörigen Übernahmeerklärung ausdrücklich mitübernommen worden ist[2]). Von der dritten, in der Rechtsprechung herrschenden Lehre endlich wird die Frage der Haftung unbeschränkt bejaht[3]).

Für den zweiten Fall vertritt eine, und zwar die in der Rechtsprechung herrschende, Ansicht den Standpunkt, daß hier die Inhaber der bisherigen Geschäftsanteile für Fehlbeträge aus — weiteren — Erhöhungen unbeschränkt haften[4]). Eine zweite Ansicht läßt nur diejenigen Gesellschafter haften, die dem Kapitalerhöhungsbeschluß zugestimmt haben[5]). Die dritte Meinung endlich geht dahin, daß die Haftung der Gesellschafter auf Fehlbeträge an dem von ihnen mitübernommenen Teile des Stammkapitals beschränkt, also durch die Beteiligung gruppenweise begrenzt ist, wie bei der für den andern Fall an erster Stelle genannten Ansicht[6]).

Da immer wieder, auch in letzter Zeit, die beiden Haftungsfälle in der Rechtsprechung unserer obersten Gerichte auftauchen und ihre Entscheidungen in weiten Kreisen Bedenken erregen, soll im folgenden unter eingehender Prüfung der für beide Fälle

---

[2]) Staubs Komm. (1. Aufl). Anm. 4, 5, 17 zu § 55.

[3]) Neukamp, Komm. Anm. 2 zu § 24, Anm. 2bee zu § 55; derselbe im BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 193 ff.; Pinzger, Komm. Anm. 3 zu § 24, Anm. 6 zu § 55; Rosenthal, Komm. (2. Aufl.) Anm. 3, 4 zu § 24; Fränkel a. a. O. S. 268/69 Anm. 2; RG., Urt. v. 1. 4. 1913 (RGE. Bd. 82 S. 116 ff., teilweise auch in DJZ. 1913 S. 865 und in JW. 1913 S. 693); OLG. Dresden, Urt. v. 26. 11. 1917 (SeuffA. Bd. 73 Heft 6 S. 202 ff.).

[4]) Neukamp, Komm. Anm. 2 zu § 24; derselbe im BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 193 ff.; Pinzger, Komm. Anm. 3 zu § 24; Rosenthal, Komm. Anm. 3, 4 zu § 24; Fränkel a. a. O. S. 268/69 Anm. 2; OLG. Karlsruhe, Urt. v. 20. 4. 1906 (OLG. Bd. 14 S. 365 f.); OLG. Köln, Urt. v. 24. 10. 1917 (LZ. Bd. 12 [1918] S. 227); OLG. Dresden, Urt. v. 26. 11. 1917 (SeuffA. Bd. 73 Heft 6 S. 202 ff.); LG. Dresden, Beschl. v. 17. 10. 1917 (LZ. Bd. 12 [1918] S. 146).

[5]) Staubs Komm. (1. Aufl.) Anm. 7 zu § 24; Liebmann, Komm. 6e zu § 53; derselbe in ZHR. Bd. 75 (1914) S. 539 ff., Bd. 77 (1915) S. 559; Grünhut a. a. O. S. 63; Cantor in LZ. Bd. 8 (1914) S. 1877 ff.; Holländer in ZHR. Bd. 76 (1915) S. 104 f.; KG., Urt. v. 8. 2. 1909 (KGBl. Bd. 20 S. 58).

[6]) Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 16 ff. zu § 24, Anm. 18 zu § 53; Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.; Parisius-Crüger, Komm. Anm. 1 zu § 24; Merzbacher Anm. 1a zu § 24; Esser zu § 24 S. 57; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89 ff.

aufgestellten Ansichten eine zweckmäßige Lösung der Haftungsfragen gesucht werden. Dabei erscheint es, trotz der gegenteiligen Ansicht Hachenburgs[7]), unbedenklich, die beiden Fälle getrennt zu behandeln, da sie, wie unten zu zeigen sein wird, wesentliche Unterschiede aufweisen.

## Zweiter Teil.

# Haften die Inhaber der durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile auch für Fehlbeträge an dem vor dieser Erhöhung vorhanden gewesenen Stammkapital, sofern sie an dessen Aufbringung unbeteiligt sind?

### § 3.

### Die Ansicht der durch die Beteiligung gruppenweise begrenzten Haftung[1]).

Von den Vertretern der begrenzten Haftung wird die Frage der Haftung der nur an der Aufbringung eines Erhöhungskapitals beteiligten Gesellschafter für Fehlbeträge an dem vor dieser Erhöhung bereits vorhandenen Stammkapital verneint. Die Haftbarkeit der Inhaber der durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile soll beschränkt sein auf Fehlbeträge des Erhöhungskapitals, an dessen Aufbringung allein sie mit Stammeinlagen beteiligt sind. Es soll also der § 24 d. G., der nach seiner Stellung im 2. Abschnitte des Gesetzes zunächst nur die durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse im Auge hat, bei Kapitalerhöhungen nur eine analoge Anwendung finden.

I. In der Entscheidung des KG. v. 5. 10. 1912[2]) wird diese Ansicht damit begründet, daß durch eine Kapitalerhöhung ein besonderes, von dem bereits vorhandenen Gesellschaftsvermögen

---

[7]) LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.

[1]) vgl. die Zitate in Anm. 1 zu § 2 oben.

[2]) s. Recht 1912 16. Jahrg. Nr. 3149.

getrenntes und dauernd unterscheidbares Vermögen geschaffen werde, was sich aus den für die Rechtsverhältnisse bei einer Kapitalerhöhung in erster Linie maßgebenden Vorschriften der §§ 55 ff. des 4. Abschnittes d. G., besonders aber aus § 55 Abs. 3 im Gegensatz zu § 5 Abs. 2, ergebe. Es wird also das gesamte Vermögen der Gesellschaft in verschiedene Schichten zerlegt und die Haftung für Fehlbeträge an jeder einzelnen Schicht auf die an ihrer Aufbringung beteiligten Gesellschafter begrenzt. Eine solche Zerlegung des Vermögens einer Gesellschaft m. b. H. läßt sich aber nicht aus dem Gesetz herleiten. Wohl sind für die Rechtsverhältnisse bei einer Kapitalerhöhung in erster Linie die §§ 55—57 des 4. Abschnittes des Gesetzes maßgebend. Ohne Zweifel sind jedoch diese, nur die Kapitalerhöhung betreffenden, Vorschriften durch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zu ergänzen, soweit sie nicht widersprechende Normen enthalten. Ist dies aber der Fall? — § 55 Abs. 1 u. 2 können aus der Betrachtung ganz ausscheiden, da sie die angeschnittene Frage nicht berühren. Nach § 55 Abs. 3 erwirbt allerdings ein der Gesellschaft bereits angehörender Gesellschafter, der sich an der Aufbringung des Erhöhungskapitals beteiligt, einen weiteren Geschäftsanteil, abweichend von dem Grundsatze des § 5 Abs. 2, wonach kein Gesellschafter bei der Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen kann. Mit dieser Vorschrift bezweckt das Gesetz aber doch nur, eine Verschmelzung der alten und der neuen Geschäftsanteile zu einer Einheit zu verhindern. Ebenso hat es doch auch in § 15 Abs. 2 den Geschäftsanteilen, die ein Gesellschafter durch Veräußerung oder Vererbung zu seinem bisherigen Geschäftsanteile hinzuerwirbt, ihren selbständigen Fortbestand gesichert. Es mußte, wie auch die amtliche Begründung zu den §§ 15, 56—58 des Gesetzentwurfs ergibt[3]), den verschiedenen Geschäftsanteilen ihre Selbständigkeit bewahrt werden, um bei etwaigen rückständigen Einzahlungen auf die entsprechenden Stammeinlagen das Kaduzierungsverfahren mit seinem Rückgriff auf die Vormänner und die Rückgabe der betreffenden Geschäftsanteile an die zahlenden Vormänner gemäß § 22 d. G. zu ermög-

---

[3]) vgl. S. 48, 80.

lichen. § 55 Abs. 4 erklärt, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 u. 3 über den Betrag der Stammeinlage sowie die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 über die Unzulässigkeit der Übernahme mehrerer Stammeinlagen auch bei der Kapitalerhöhung anzuwenden sind. § 56 ordnet die entsprechende Anwendung der für den Fall der qualifizierten Gründung vorgesehenen Schutzmaßregeln der §§ 5 Abs. 4 und 19 Abs. 3 auch auf den Fall der Kapitalerhöhung an. § 57 endlich trifft Bestimmungen über die Anmeldung und die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. In den §§ 55—57 werden also mehrere allgemeine Bestimmungen des Gesetzes teils unmittelbar für anwendbar erklärt, teils wegen der Verschiedenheit der Kapitalerhöhung von der Gründung entsprechend verändert und vervollständigt. In keiner Beziehung aber geben diese Vorschriften einen Anlaß oder Anhalt dafür, in der Kapitalerhöhung die Schaffung eines von dem bisherigen Gesellschaftsvermögen gesonderten Vermögens zu erblicken. Die Gesellschaft m. b. H. kann vielmehr nur ein einheitliches Gesellschaftsvermögen haben. Dies entspricht auch allein den wirtschaftlichen Anforderungen [4]. Damit fällt auch die an die Zerlegung des Vermögens der Gesellschaft m. b. H. in mehrere getrennte Schichten geknüpfte Schlußfolgerung, daß die Anwendung des zunächst nur für die Aufbringung des ursprünglichen Stammkapitals geltenden § 24 d. G. auf den Fall von Kapitalerhöhungen nur eine entsprechende sein könne, mithin die Haftung für Fehlbeträge an jeder einzelnen Vermögensschicht auf die an ihrer Aufbringung beteiligten Gesellschafter zu beschränken sei.

II. Hachenburg begründet die begrenzte Haftung damit, daß — ebenso wie bei der Zeichnung der ursprünglichen Stammeinlagen seitens der ursprünglichen Gesellschafter — in der Übernahme der auf das Erhöhungskapital zu leistenden Stammeinlagen eine gemeinschaftliche Verpflichtung der Übernehmer zur Aufbringung des Erhöhungskapitals durch Leistung der übernommenen Einlagen und eine mittelbar gesamtverbindliche Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Ausfälle an diesem Er-

---

[4]) so auch Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.; Cantor in LZ. Bd. 8 (1914) S. 1877 ff.; RG. v. 1. 4. 1913 (RGE. Bd. 82 S. 116 ff.).

höhungskapital zu erblicken sei. Die sich gemeinsam Verpflichtenden sollen dementsprechend eine besondere, von der Haftung für Fehlbeträge an dem von einer älteren Gruppe aufzubringenden Teil des Stammkapitals befreite Gruppe von Gesellschaftern darstellen [5]). Daß die Haftung einer späteren für Ausfälle an Stammeinlagen einer früheren Gruppe ausgeschlossen sei, schließt Hachenburg ferner noch aus § 55 Abs. 2 Satz 2, wonach die Übernahme sonstiger Leistungen, zu denen er auch die Haftung für Ausfälle an früheren Emissionen rechnet, ausdrücklich in der Übernahmeerklärung zu erwähnen ist [6]).

1. Die hier allein interessierende Frage, ob hinsichtlich der Inhaber der durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile — bezw. ihrer Rechtsnachfolger — die Unterstellung der gemeinschaftlichen Übernahme einer Gesamtverbindlichkeit zu einer teilbaren Leistung gemäß § 427 BGB. gerechtfertigt ist, muß verneint werden. Der von Neukamp [7]) aufgestellte Gegengrund, daß von einer Gruppe — „Einheit" oder „Gemeinschaft", wie Hachenburg [8]) sie auch nennt — zunächst schon allein deshalb nicht die Rede sein könne, weil die Neuübernehmer sowohl (bisherige) Gesellschafter als auch Fremde, möglicherweise nur Fremde, sein können, die sich untereinander überhaupt nicht kennen, es folglich regelmäßig überhaupt an einer tatsächlich gemeinschaftlich erfolgenden Verpflichtung völlig fehle, ist m. E. nicht ausschlaggebend. Denn er würde die Unterstellung einer Gesamtverbindlichkeit nicht hindern, sofern nur die Bedingungen der gesamtschuldnerischen Haftung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben sind. Ebenso halte ich den weiteren Gegengrund, daß, wenn wirklich die von Hachenburg konstruierten Gruppen oder Einheiten beständen, der Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gruppenweise gesondert berechnet und verteilt werden müsse [7]), nicht für stichhaltig. Denn die gesetzlich vorgeschriebene Gewinnberechnung und -verteilung kommt praktisch auf dasselbe heraus.

---

[5]) Staubs Komm. (4. Aufl.) Am. 16—19 zu § 24; Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.

[6]) Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 17 zu § 24, Anm. 4 zu § 55.

[7]) BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 198.

[8]) LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.

Jeder Gesellschafter erhält ja die seiner Beteiligung entsprechende Gewinnquote. Ausschlaggebend ist m. E. vielmehr, daß die Haftung aus § 24 d. G. trotz ihrer gebräuchlichen Bezeichnung als „Gesamt“-Haftung große Unterschiede von der gesamtschuldnerischen Haftung des § 427 BGB. aufweist. Die an der Aufbringung der Kapitalerhöhung beteiligten Gesellschafter haften ja nicht in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist (§ 421 BGB.). Vielmehr haftet jeder zunächst für den Betrag, der der Höhe seines Anteils im Verhältnisse zur Höhe der übrigen Anteile entspricht. Nur für etwaige Ausfälle bei dem Umlageverfahren haften die übrigen wieder subsidiär, aber wieder nur anteilmäßig [9]).

2. Ferner ist gegen Hachenburgs Unterstellung der gemeinschaftlichen Übernahme einer Gesamtverbindlichkeit im Sinne des § 427 BGB. einzuwenden, daß von einer „Übernahme“ der subsidiären Gesamthaftung des § 24 d. G. für das Erhöhungskapital seitens der Inhaber der durch die Erhöhung geschaffenen Geschäftsanteile streng genommen überhaupt nicht gesprochen werden kann. Unter „Übernahme“ ist eine rechtsgeschäftliche, rechtsverbindliche Handlung zu verstehen. Jeder an der Aufbringung des Erhöhungskapitals beteiligte Gesellschafter „übernimmt“ durch Rechtsgeschäft einen neuen Geschäftsanteil. Hier kann von einer „Übernahme“ gesprochen werden. Dagegen wird die Verpflichtung, die Leistungen auf die Stammeinlage zu bewirken, nicht „übernommen“. Sie besteht kraft Gesetzes. Ebenso wird die im Hintergrunde stehende, nur im Fall der Nichtzahlung eines Mitgesellschafters und nach ergebnisloser Durchführung des Kaduzierungsverfahrens eintretende Gesamthaftung nicht übernommen. Auch sie tritt auf Grund einer zwingenden Gesetzesvorschrift ein. Sie ist eine kraft Gesetzes mit der Gesellschaftereigenschaft verknüpfte, auf dem Geschäftsanteile lastende Verpflichtung. Eine Befreiung von ihr durch den Gesellschaftsvertrag, einen Gesellschafterbeschluß oder einen Akt der Geschäftsführer ist ausgeschlossen (§ 25 d. G.). Durch Erwähnung, Nichterwähnung

[9]) Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 20 zu § 24.

oder gar Ausschließung in der Übernahmeerklärung wird sie nicht berührt [10].

3. Daraus ergibt sich endlich auch, daß, wenn auch in den sämtlichen zu den neuen Stammeinlagen gehörigen Übernahmeerklärungen von einer Übernahme der Haftung für Fehlbeträge des schon vor der Erhöhung vorhandenen Stammkapitals nichts gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 erwähnt worden ist, die Inhaber der neuen Geschäftsanteile dennoch für Fehlbeträge des alten Stammkapitals nach § 24 d. G. haftbar sind. § 55 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, daß, wenn andere als die bisherigen Gesellschafter eine Stammeinlage übernehmen, außer dem Betrage der Einlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der Übernahmeurkunde ersichtlich zu machen sind. Unter diesen „sonstigen Leistungen" sind aber nur solche zu verstehen, die gemäß § 3 Abs. 2 d. G. — im Gegensatz zu den ohne Vereinbarung den Gesellschafter treffenden Verpflichtungen — im Gesellschaftsvertrage besonders festgelegt sind. Jede Art gesellschaftlicher Verpflichtungen ist darunter zu verstehen, z. B. die Nachschußpflicht (§ 26 d. G.), oder die Verpflichtung, Rüben oder Kartoffeln zu bauen und an die Gesellschaft zu liefern; Deckung des Bedarfs an Waren bestimmter Art bei der Gesellschaft m. b. H.; Verpflichtung des Inhalts, daß der Gesellschafter oder seine Rechtsnachfolger gebunden sind, den Geschäftsanteil auf Verlangen der Gesellschaft dieser oder einem Dritten zu überlassen (Abtretungspflicht); Verpflichtung zu Dienstleistungen aller Art, z. B. Übernahme des Amtes eines Geschäftsführers; Verpflichtung zu Unterlassungen, z. B. Konkurrenzverbot [11]. Der Zweck dieser Vorschrift ist der, zu verhindern, daß Fremde eine Übernahmeerklärung abgeben, ohne über die Verpflichtungen, denen sie sich durch ihren Beitritt unterwerfen, genau unterrichtet zu sein [12]. Mit diesen im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Ver-

---

[10]) vgl. Neukamp im BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 194; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89 ff.; Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 32 zu § 24; RG., Urt. v. 1. 4. 1913 (RGE. Bd. 82 S. 116 ff.).

[11]) Liebmann, Anm. 5 zu § 55; LZ. Bd. 12 (1918) S. 146; RGE. Bd. 82 S. 116 ff.

[12]) vgl. auch Begr. §§ 55—58 des Entwurfs d. G.

pflichtungen, deren Kenntnis bei einem Fremden nicht vorausgesetzt werden kann, dürfen aber die ohne weiteres aus dem Gesetz hervorgehenden Verpflichtungen, die der Beitretende kennt oder kennen muß und zu denen auch die Kollektivhaftung des § 24 d. G. gehört, nicht gleichgestellt werden. Daß unter den „sonstigen Leistungen" des § 55 Abs. 2 Satz 2 nicht auch die gesetzliche Gesamthaftung für das schon vorhandene Stammkapital zu verstehen ist, ergibt sich ferner aus folgender Erwägung. Die „sonstigen Leistungen" des § 55 Abs. 2 Satz 2 entsprechen nicht nur den „anderen Verpflichtungen" des § 3 Abs. 2 d. G., sondern auch den „den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen" des § 53 Abs. 3 d. G. Könnte aber auch die Gesamthaftung des § 24 d. G. den Inhalt einer solchen Leistung oder Verpflichtung bilden, so ergäbe sich, daß bei einer Kapitalerhöhung die Inhaber der ursprünglichen Geschäftsanteile für Fehlbeträge des Erhöhungskapitales nur dann haftbar wären, wenn sie die Kapitalerhöhung, die für sie dann ja eine Vermehrung ihrer Leistungspflichten bedeutete — falls man die Frage der Haftung für Fehlbeträge späterer Emissionen bejahte —, einstimmig beschlossen hätten. Hieraus folgte weiter, daß eine Kapitalerhöhung nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich wäre, ein Ergebnis, das der vom Gesetz in § 53 Abs. 2 d. G. für den Erhöhungsbeschluß festgesetzten Dreiviertelmehrheit widersprechen würde.

Hachenburgs auf der Fiktion einer gemeinschaftlichen, gesamtverbindlichen Verpflichtung beruhende Einteilung der Gesellschafter in einzelne Gruppen und die daraus gefolgerte gruppenweise begrenzte Haftung läßt sich also nicht aufrechterhalten.

III. Als weiterer Grund für die Notwendigkeit der Begrenzung der Haftung wird angeführt, es sei unbillig, neu beitretende Gesellschafter für Fehlbeträge an dem alten Stammkapital haften zu lassen, da sie zur Zeit ihres Beitritts nicht oder kaum in der Lage seien, festzustellen, inwieweit das bisherige Stammkapital eingezahlt und wie groß mithin ihr etwaiges Haftungsrisiko sei. In der Rechtsform der Gesellschaft m. b. H.

sei ihnen doch eine Beschränkung der Haftung zugesichert [13]). Gewiß brauchen die Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H., im Gegensatz z. B. zu den offenen Handelsgesellschaftern, nicht mit einer unbeschränkten Haftung zu rechnen. Jedoch ist ihre Haftung nicht beschränkt auf ihre Stammeinlage, sie erstreckt sich auch auf etwaige Fehlbeträge an den Stammeinlagen ihrer Mitgesellschafter. Ob nur derjenigen Mitgesellschafter, die mit ihnen zusammen an der Aufbringung des Erhöhungskapitals beteiligt sind, oder auch der Inhaber der bereits vor dieser Erhöhung vorhanden gewesenen Geschäftsanteile, das soll gerade festgestellt werden. Jedenfalls ist aber m. E. in der Erstreckung der Haftung auf das schon vor der Kapitalerhöhung vorhanden gewesene Stammkapital keine Ungerechtigkeit zu erblicken. Eine Haftung für das bisherige Stammkapital gemäß § 24 d. G. kann nur in Frage kommen, wenn die alten Stammeinlagen nicht oder nicht voll geleistet sind. Inwieweit sie geleistet sind, ist jederzeit aus der Bilanz ersichtlich. Das im Gesellschaftsvertrage genannte Stammkapital ist nämlich — nach § 42 Nr. 4 d. G., entsprechend § 261 Nr. 5 HGB. — in voller Höhe in die Passivseite der Bilanz aufzunehmen, Rückstände auf Stammeinlagen dagegen sind als Forderungen der Gesellschaft auf der Aktivseite anzugeben [14]) [14a]). Jeder, der sich durch Übernahme eines Geschäftsanteils bei der Kapitalerhöhung oder nachträglich durch Erwerb eines neuen Anteils an einer Gesellschaft m. b. H. beteiligen will,

---

[13]) Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18 zu § 24; Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119ff.; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89ff.

[14]) Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. § 116 S. 379ff.; Pinzger, Komm. Anm. 8 zu § 42; Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 26, 48 zu § 42; Fränkel a. a. O. S. 285.

[14a]) Es ist anzunehmen, daß die Vorschrift des § 40 HGB., nach der alle Vermögensgegenstände nur nach ihrem gegenwärtigen Wert anzusetzen sind, auch hier gilt, so daß stets die Bonität der säumigen Gesellschafter zu berücksichtigen ist. In allen Fällen jedoch muß nicht nur ersichtlich sein, daß es sich um Ansprüche auf rückständige Einzahlungen handelt, sondern es muß auch klar erkennbar sein, ob und inwieweit das Stammkapital noch nicht eingezahlt ist. Denn es ist ja gerade die Bestimmung der Bilanz, „über die Vermögenslage" der Gesellschaft in jeder Beziehung „vollständigen und klaren Aufschluß zu geben" (vgl. RGSt. Bd. 26 S. 104).

hat also die Möglichkeit, sich durch Einsicht der letzten Bilanz über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft und den etwaigen Umfang seiner subsidiären Haftpflicht zu unterrichten. Es wird auch wohl kein nur etwas sorgfältiger Kaufmann dieses einfachste Gebot der Vorsicht außer acht lassen. Außerdem ist die Einsicht der letzten Bilanz nicht das einzige Mittel, sich über den Umfang der subsidiären Haftpflicht zu vergewissern. In den Fällen, in denen sie zur Verschaffung der erforderlichen Übersicht nicht ausreicht, mag derjenige, der beitreten will, seinen Beitritt von der Gewährung der vorherigen Einsicht in die Geschäftsbücher und der Vorlage von Belegen für die Einzahlung der bisherigen Stammeinlagen abhängig machen. Schließlich sind aus dem Handelsregister, wenn auch nicht die geleisteten Einzahlungen — im Gegensatz zum österreichischen GmbHG. —, so doch die Namen der bisherigen Gesellschafter und die Beträge der von ihnen übernommenen Stammeinlagen ersichtlich, die gemäß § 40 d. G. jährlich einmal anzumelden sind. Derjenige, der der Gesellschaft m. b. H. beitreten will, hat also auch regelmäßig, d. h. soweit nicht inzwischen Änderungen eingetreten sind, schon allein durch Erkundung der Namen der Gesellschafter beim Registergericht und Prüfung ihrer Zahlungsfähigkeit die Möglichkeit, sich einen ungefähren Überblick über den etwaigen Umfang seiner Haftung zu machen. Wird ihm die gewünschte Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft erschwert oder verweigert, oder stellt er fest, daß eine Vollzahlung des bisherigen Stammkapitals noch nicht stattgefunden hat oder daß die mit der Einzahlung rückständigen Gesellschafter hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit nicht zuverlässig sind, so kann er seinen Beitritt ablehnen, wenn ihm das Risiko zu hoch erscheint. Unterläuft ihm bei der Einsicht der Geschäftsbücher und -papiere ein Irrtum und täuscht er sich infolgedessen über den möglichen Umfang seiner Haftung, so hat er die etwaigen Folgen seiner eigenen Unachtsamkeit zuzuschreiben. Es soll schließlich auch nicht verkannt werden, daß die Geschäftsführer Verheimlichungen und Fälschungen aller Art begehen können, um jemanden zum Beitritt zu bewegen. Aber diese Möglichkeit vermag doch die Notwendigkeit einer Begrenzung der Haftung nicht zu begründen; denn Schwindlern kann jeder in die

Hände fallen, wie Holländer mit Recht bemerkt[15]. Es kann daher keine Unbilligkeit in der Haftung der an der Aufbringung eines Erhöhungskapitals beteiligten Gesellschafter für das bereits vor dieser Erhöhung vorhandene Stammkapital erblickt werden[16].

IV. Aus dem voraufgehend Dargelegten folgt weiter, daß auch das letzte, für die Begrenzung der Haftung vorgebrachte Argument, eine Erstreckung der Haftung auf Fehlbeträge an früheren Emissionen wirke abschreckend wegen der Unmöglichkeit der vorherigen Erkennbarkeit des Risikos und sei daher der Entwicklung der Gesellschaften m. b. H. nicht förderlich[17], nicht stichhaltig ist. Denn da das eventuelle Höchstmaß der subsidiären Haftpflicht zurzeit des Beitritts klar erkennbar ist, so kann von einer abschreckend wirkenden Ungewißheit nicht die Rede sein. Abschrecken kann höchstens ein unverhältnismäßig hoher Rückstand bei den Einzahlungen auf die bisherigen Stammeinlagen oder die mangelnde Zahlungsfähigkeit der Inhaber der bisherigen Geschäftsanteile oder eine verdächtige Erschwerung der Einsichtnahme in die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft seitens der Geschäftsführer. Daher ist nicht einzusehen, inwiefern die Ausdehnung der Haftung der Inhaber neuer Geschäftsanteile auf Fehlbeträge an dem schon vorhandenen Stammkapital die Entwicklung der Gesellschaften m. b. H. ungünstig beeinflussen soll.

Die für sie ins Feld geführten Gründe vermögen also die für eine begrenzte Haftung eintretende Ansicht nicht zu stützen.

## § 4.

### **Die für eine bedingte Haftung eintretende Meinung**[1].

Die die Haftung nur unter der Bedingung ihrer ausdrücklichen Erwähnung in der Übernahmeerklärung zulassende Ansicht stützt sich darauf, daß im Falle der noch nicht erfolgten Volleinzahlung

---

[15] ZHR. Bd. 76 (1915) S. 103.

[16] so auch Neukamp, Komm. Anm. 2bee zu § 55; derselbe in BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 196f.; RG., Urt. v. 1. 4. 1913 (RGE. Bd. 82 S. 116ff.); Cantor in LZ. Bd. 8 (1914) S. 1877ff.; Holländer a. a. O. S. 103f.

[17] vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18 zu § 24; Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89 ff.

[1] vgl. das Zitat in Anm. 2 zu § 2 oben.

des bisherigen Stammkapitals in der Übernahme einer neuen Stammeinlage nicht nur die Verpflichtung zur Leistung dieser Einlage, sondern auch die Übernahme der gesetzlich angeordneten, subsidiären Haftung für etwaige Ausfälle des bisherigen Stammkapitals zu erblicken sei, mithin eine Verpflichtung zu „sonstigen Leistungen" im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 2. Dasselbe Argument ist bereits von Hachenburg vorgebracht worden, der, da die Verpflichtung zu solchen „sonstigen Leistungen" in der Übernahmeerklärung ausdrücklich zu erwähnen ist, aus dem Fehlen dieses erweiterten Inhalts der Übernahmeurkunde die Richtigkeit seiner gruppenweise begrenzten Haftung folgert (vgl. oben § 3 II, 3).

1. Wie oben in § 3 II, 2 schon ausgeführt, ist gegen diese Ansicht einzuwenden, daß von einer „Übernahme" einer Verpflichtung, subsidiär für etwaige Fehlbeträge an den Stammeinlagen der Mitgesellschafter einzustehen, nicht die Rede sein kann. „Übernommen" werden nur die Geschäftsanteile. Die Verpflichtung zur Leistung der Einzahlungen auf die Stammeinlage wird nicht übernommen, sie besteht kraft Gesetzes. Ebenso bildet die subsidiäre Gesamthaftung des § 24 d. G. nicht den Gegenstand von Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern. Sie ist zwingendes Recht. Sie ist eine kraft Gesetzes auf dem Geschäftsanteil lastende Verpflichtung, die ohne Vereinbarung entsteht, ähnlich wie das Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters (§ 559 BGB.) oder das Pfandrecht des Unternehmers beim Werkvertrag an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers (§ 647 BGB.), und die mit dem Geschäftsanteile untrennbar verknüpft ist. Die Erwähnung oder Nichterwähnung oder gar Ausschließung dieser Verpflichtung in der Übernahmeerklärung hat auf ihr Bestehen keinerlei Einfluß. Denn andernfalls könnte die Gesamthaftung überhaupt völlig illusorisch gemacht werden.

2. Schon daraus ergibt sich, daß die Gesamthaftung des § 24 d. G. nicht den Inhalt der „sonstigen Leistungen" des § 55 Abs. 2 Satz 2 d. G. bilden können. Dasselbe folgt ferner aber auch daraus, daß, wie ebenfalls schon oben in § 3 II, 3 dargelegt, die „sonstigen Leistungen" des § 55 Abs. 2 Satz 2 d. G. identisch sind mit den „anderen Verpflichtungen" des § 3 Abs. 2 und den „den Gesell=

schaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen" des § 53 Abs. 3 d. G. Es handelt sich in diesen drei Fällen um die Übernahme besonderer gesellschaftlicher Verpflichtungen, die mitsamt den diese Übernahme regelnden Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 d. G. im Gesellschaftsvertrage, in der für diesen vorgeschriebenen Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 2 d. G.) festzulegen sind. Diese Verpflichtungen können einen beliebigen Inhalt haben (vgl. die oben in § 3 II, 3, angeführten Beispiele). Die gesetzliche Forderung ihrer ausdrücklichen Erwähnung in der Übernahmeerklärung hat nur den Zweck, dem Beitretenden bei der Abgabe der Übernahmeerklärung die übrigen Verpflichtungen deutlich zum Bewußtsein zu bringen, damit er nicht in Unkenntnis dieser Verpflichtungen der Gesellschaft beitritt. Allen diesen vielseitigen gesellschaftlichen Verpflichtungen ist gemeinsam, daß im einzelnen Fall nicht nur eine Befreiung von ihnen durch die Gesellschaftsorgane erfolgen kann, sondern daß sie sogar jederzeit im Wege der Satzungsänderung durch Beschluß in der Gesellschafterversammlung abgeändert oder ganz beseitigt werden können. Das trifft aber auf die gesetzliche subsidiäre Gesamthaftung des § 24 d. G. nicht zu [2]).

3. Endlich ergibt sich — wie schon oben in § 3 II, 3 dargelegt — die Unzulässigkeit der Heranziehung des § 55 Abs. 2 Satz 2 daraus, daß, wegen der Identität der „sonstigen Leistungen" des § 55 Abs. 2 Satz 2 mit den „den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen" des § 53 Abs. 3 d. G., im Falle der Bejahung der Haftung der ursprünglichen oder bisherigen Gesellschafter für Fehlbeträge späterer Emissionen jede Kapitalerhöhung durch die Erweiterung des Haftungsmaßstabes eine Vermehrung der Pflichten der bisherigen Gesellschaften darstellen würde und folglich nach § 53 Abs. 3 d. G. nur einstimmig beschlossen werden könnte, was aber der in § 53 Abs. 2 d. G. vorgeschriebenen Dreiviertelmehrheit widersprechen würde.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß bei noch nicht erfolgter Volleinzahlung des bisherigen Stammkapitals in der Übernahme einer neuen Stammeinlage keine Mitübernahme

[2]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 44 zu § 3, Anm. 32 zu § 24.

der subsidiären Haftpflicht des § 24 d. G. und erst recht nicht die Übernahme einer in § 55 Abs. 2 Satz 2 in Frage stehenden Leistung erblickt werden kann. Von einem Erfordernis der Erwähnung der Übernahme dieser Haftpflicht in der Übernahmeurkunde kann also keine Rede sein, und vollends kann daher die Haftung der Inhaber der durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile für Fehlbeträge des bisherigen Stammkapitals nicht abhängig sein von der Erwähnung der Übernahme dieser Haftung in den zu den Anteilen gehörigen Übernahmeerklärungen. Die Ansicht der nur bedingten Haftung ist daher abzulehnen.

## § 5.

## Die herrschende Lehre von der unbeschränkten Haftung[1]).

Die dritte Meinung, welche die Frage der Haftung der Inhaber der durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile für Fehlbeträge an dem vor dieser Erhöhung vorhanden gewesenen, nicht von ihnen mitgezeichneten, Stammkapital uneingeschränkt bejaht, stützt sich zunächst auf den Wortlaut des § 24 d. G.

I. Dieser Wortlaut macht allerdings keine Unterscheidung, ob die Fehlbeträge aus dem ursprünglichen oder aus dem Erhöhungskapital herrühren, ebensowenig wie er einen Unterschied zwischen den Inhabern der ursprünglichen und den Inhabern der erst durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile macht. Er spricht ganz einfach von den „übrigen Gesellschaftern“, also für die unbeschränkte Haftung. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß der Wortlaut einer Gesetzesbestimmung für sich allein nicht ausschlaggebend sein kann für ihre Auslegung.

II. Ferner stützt sich die Lehre von der unbeschränkten Haftung auf den Zweck des § 24 d. G. Dieser besteht in dem Schutze der Gläubiger. Das ergibt sich klar aus dem Inhalt des § 24 und seiner Stellung im Gesetz — er bildet hier den Abschluß der die Sicherung der Gläubiger durch vollständige Einzahlung der Einlagen bezweckenden Vorschriften der §§ 19—25 d. G. Das ergibt sich ferner aus einem Vergleich der Gesellschaft m. b. H. mit der Aktiengesellschaft. Wegen des Fehlens der aktienrechtlichen

---

[1]) vgl. die Zitate in Anm. 3 zu § 2 oben.

Kautelen über den Gründungshergang können sich die Gläubiger nicht darauf verlassen, daß die Sacheinlagen — wenn auch nur annähernd — dem für sie bei der Einbringung angesetzten Werte entsprechen. Da die Veröffentlichung der Bilanz nicht obligatorisch ist, schweben die Gläubiger hinsichtlich der Geschäftslage der Gesellschaft m. b. H. genau so im ungewissen wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Sie können auch nicht erkennen, inwieweit die Gesellschafter ihre Kapitaleinlagen geleistet haben. Und doch ist die Leistung dieser Einlagen das einzige, womit sie bestimmt rechnen dürfen. Dieses Vertrauen voll zu rechtfertigen, ist der Zweck des § 24 d. G. Es steht außer Frage, daß man diesem Zweck im Falle der Kapitalerhöhung nur dann in vollem Maße gerecht wird, wenn man die Inhaber der neuen Geschäftsanteile auch für Fehlbeträge an dem bisherigen Stammkapital haften läßt.

Jedoch ist bei der Erfassung des Zweckes des § 24 d. G. auch zu prüfen, ob eine solche Ausdehnung der Haftung der an der Aufbringung des Erhöhungskapitals beteiligten Gesellschafter auch dem Grundgedanken des Gesetzes entspricht. Dieser Grundgedanke aber ist der, eine Gesellschaftsform darzustellen, bei der den Gläubigern nur das — ganz oder teilweise aus Einlagen der Gesellschafter zusammengesetzte — Gesellschaftsvermögen haftet und bei der die Haftbarkeit der Gesellschafter auf bestimmt begrenzte und hinsichtlich ihrer eventuellen Höhe von vornherein übersehbare Beträge beschränkt ist. — Also eine Gesellschaft, die Ähnlichkeit hat mit der Aktiengesellschaft und sich von dieser nur durch ihre leichteren, beweglicheren Formen unterscheidet. Das ergibt sich nicht nur aus den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes, sondern auch und hauptsächlich aus der Bezeichnung: Gesellschaft mit „beschränkter" Haftung. Steht nun die Erstreckung der Haftung der Inhaber der neuen Geschäftsanteile auf Fehlbeträge am alten Stammkapital mit diesem Grundgedanken des Gesetzes in Einklang? Diese Frage ist zu bejahen; denn es besteht, wie oben in § 3 III ausgeführt, für die Inhaber der neuen Geschäftsanteile die Möglichkeit, ihr Risiko, den möglichen Umfang ihrer etwaigen, subsidiären Haftpflicht, vor ihrem Beitritt deutlich festzustellen. Der Erstreckung ihrer Haftung auf Fehlbeträge am alten Stammkapital stehen aus diesem Grunde keine Bedenken entgegen.

III. Nun zu dem weiteren Stützpunkt für die unbeschränkte Haftung, den Vorarbeiten [2]). Auf sie wird bei zweideutigen Gesetzesstellen mit Vorliebe zurückgegriffen, um aus ihnen den wahren Willen des Gesetzgebers herzuleiten. Berücksichtigt man jedoch, daß im modernen Staat von einem „Gesetzgeber" höchstens noch in übertragenem Sinne die Rede sein kann, daß hier bei der Gesetzgebung verschiedene Faktoren, die zudem selbst wieder aus Personenvielheiten bestehen, zusammenwirken, so ergibt sich daraus nicht nur, daß von einem Willen des „Gesetzgebers" nicht mehr gesprochen werden kann, sondern auch, daß die Materialien ein zur Auslegung ungeeignetes Mittel sind. Denn wohl nie wird das, was die einzelnen Gesetzgebungsfaktoren (innerhalb dieser die einzelnen Parteien und innerhalb dieser wieder die einzelnen Personen) gedacht und gewollt haben, miteinander übereinstimmen; nicht einmal bei den zustimmenden Mehrheiten wird dies der Fall sein. Aber selbst wenn man die Heranziehung der Vorarbeiten zu einem Gesetze zwecks Auslegung einzelner Bestimmungen des Gesetzes für berechtigt hält, darf man doch nicht verkennen, daß ihnen nur eine untergeordnete, unselbständige Bedeutung zukommt und daß sie jedenfalls nur in solchen Fällen herangezogen werden dürfen, in denen sie einen positiven Anhalt für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift bieten [3]). Über die Frage, ob sich die Haftung der Inhaber der durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile auch auf das schon vor dieser Erhöhung vorhandene Stammkapital erstreckt, enthalten nun aber die Vorarbeiten zum GmbHG. überhaupt nichts. Daher können sie naturgemäß auch nicht bei der Auslegung des § 24 d. G. in dem einen oder dem andern Sinne verwertet werden. Gegen die Heranziehung spricht ferner auch der von Hachenburg [4]) mit Recht hervorgehobene Umstand, daß ihr Schweigen aller Wahrscheinlichkeit nach nur darauf beruht, daß man bei der Abfassung des Gesetzes die Wirkungen, die die Kollektivhaftung bei verwickelteren Fällen in der Praxis zeitigen würde, nicht übersehen

---

[2]) vgl. RGE. v. 1. 4. 1913 (RGE. Bd. 82 S. 116ff.).

[3]) Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrb. d. bürgerl. Rechts I, 1 §§ 49/50 (Marburg 1913).

[4]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Einl. zu § 24; LZ. Bd. 8 (1914) S. 119ff.

hat und nicht hat übersehen können. Während man die sonstigen Bestimmungen des GmbHG. teils aus dem Aktienrecht entnahm, teils aus dem Recht der offenen Handelsgesellschaft, teils aus dem Bergrecht, schuf man die Kollektivhaftung des § 24 d. G. völlig neu, ohne Vorbild und ohne sie vorher praktisch erprobt zu haben. Daraus erklärt sich, daß die Frage der Haftung der an der Aufbringung des Erhöhungskapitals beteiligten Gesellschafter für Fehlbeträge an dem bisherigen Stammkapital in den Vorarbeiten zum Gesetz nirgends erwähnt worden ist.

Wohl aber liefern die Vorarbeiten — das sei hier festgestellt — eine Bestätigung für das oben unter II Gesagte. Aus ihnen ergibt sich, daß die dem Aktienrecht fremde Kollektivhaftung die aktienrechtlichen Schutzvorschriften ersetzen soll, nämlich die Vorschriften über den Gründungshergang, die konkurrierende Verantwortlichkeit verschiedener Organe, den ausgedehnten, eine gewissenhafte Geschäftsführung verbürgenden Verwaltungsapparat und die weitgehende Öffentlichkeit sowohl der Einzelheiten der Gründung als auch der späteren Ergebnisse des Geschäftsbetriebes [5]. Ferner bestätigen sie, daß mit der Gesellschaft m. b. H. eine Gesellschaftsform geschaffen werden sollte, die dem Kaufmann eine Beteiligung unter Abgrenzung seiner Haftbarkeit auf einen bestimmten, von vornherein klar übersehbaren Betrag ermöglicht [6].

IV. Auch der fernere Grund, die fast wörtliche Herübernahme des § 24 d. G. in das österreichische GmbHG. vom 6. 3. 1906 und die Nichtunterscheidung zwischen den Inhabern ursprünglicher und erst später geschaffener Geschäftsanteile in den Vorarbeiten zu diesem Gesetz spreche für die unbeschränkte Haftung [7], kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Wohl hat das deutsche Gesetz dem österreichischen als Vorbild gedient. Wohl stimmen § 70 Abs. 1 und 2 des österreichischen Gesetzes und § 24 des deutschen Gesetzes fast wörtlich überein. § 70 Abs. 1 und 2 lautet:

> „Soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingebracht werden kann, noch durch Verkauf des

---

[5]) vgl. Begr. S. 56, 32 f.

[6]) vgl. bei **Fränkel** a. a. O. in § 2 die Zusammenstellung der Vorarbeiten.

[7]) vgl. RG. v. 1. 4. 1913 (RGE. Bd. 82 S. 116 ff.).

Geschäftsanteils gedeckt wird, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen aufzubringen.

Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt [8])."

Aber die Nichtunterscheidung im Gesetzwortlaut sowohl als in den Vorarbeiten kann doch hier ebensowenig wie im deutschen Recht als Grund für die Erstreckung der Haftung der Inhaber neuer Geschäftsanteile auf das vor der Erhöhung bereits vorhandene Stammkapital angeführt werden. Aus der Nichtunterscheidung ergibt sich nämlich durchaus nicht, daß man bei der Abfassung des österreichischen Gesetzes die praktischen Folgen der Kollektivhaftung klarer übersehen habe als bei der Abfassung des deutschen Gesetzes. Wohl ist das österreichische Gesetz 14 Jahre später ergangen. Aber dieser Zeitraum von 14 Jahren war doch zur Erfassung der Wirkungen der Gesamthaftung in verwickelteren Fällen zu kurz, ganz besonders in Anbetracht des Umstandes, daß die Gesellschaft m. b. H. in den ersten Jahren nach ihrer Einführung im Reiche nur ein bescheidenes Wachstum gehabt hat. In weitestem Maße eingebürgert hat sie sich bei uns eigentlich erst nach der Erlassung des österreichischen Gesetzes [9]). Und erst mit diesem sprunghaften Anwachsen vermehrten sich auch die Fälle, in denen die Kollektivhaftung des § 24 d. G. mit ihren eigenartigen Folgen beim Vorliegen von Kapitalerhöhungen praktisch wurde. Bis zur Erlassung des österreichischen Gesetzes am 6. 3. 1906 war z. B. soweit ersichtlich, in der deutschen Rechtsprechung noch kein einziger einschlägiger Fall zur Entscheidung und Veröffentlichung gelangt. Die Entscheidung des OLG. Karlsruhe [10]) ist die erste Entscheidung überhaupt, die die Frage, wer unter den „übrigen" Gesellschaftern des § 24 d. G. zu verstehen ist, berührt, und sie wurde erst nach der Erlassung des österreichischen Gesetzes, am 20. 4. 1906, verkündet.

---

[8]) vgl. damit den Text des § 24 in § 1 oben.

[9]) vgl. Fränkel a. a. O. S. 31 ff. und S. 43 ff. mit den dort gemachten statistischen Angaben.

[10]) s. OLG. Bd. 14 S. 365.

V. Endlich wird zur Begründung der unbeschränkten Haftung noch angeführt, sie entspräche allein den wirtschaftlichen Bedürfnissen, die eine Verstärkung der unzureichenden Kreditbasis der Gesellschaften m. b. H. dringend verlangten [11]. Daß die Kreditbasis und damit auch die Kreditwürdigkeit der Gesellschaften m. b. H. schlecht ist, zeigen sowohl die Zahlen über Konkurse bei dieser Gesellschaftsform als auch die Zahlen über die traurigen Ergebnisse dieser Konkurse. Die Zusammenbrüche von Gesellschaften m. b. H. sind nicht nur weit zahlreicher, sondern auch in ihren Folgen erheblich einschneidender als bei den andern Gesellschaftsformen [12]. Geht man aber den Gründen dieser auffälligen Konkurshäufigkeit nach [13], so ergibt sich, daß diese hauptsächlich darauf beruht, daß die Rechtsform der Gesellschaft m. b. H. die geeignetste ist für Unternehmungen, die zu Versuchszwecken gegründet werden, besonders zur Ausbeutung von Erfindungen und Gebrauchsmustern. Gerade aber bei solchen, Versuchszwecken dienenden Unternehmungen werden häufig die eingebrachten Erfindungen und anderen materiellen Rechte zu hoch bewertet und die Kreditgeber durch das auf diese Art zustandegekommene hohe Stammkapital, mit dem die Gesellschaft nach außen auftritt, getäuscht. In weniger beträchtlichem Maße wird die Häufigkeit der Konkurse auch durch das krasse Mißverhältnis zwischen Stammkapital und Anlagekapital verursacht, das namentlich bei Grundstücksgesellschaften m. b. H. die Regel ist.

Betrachten wir diesen zweiten Grund näher, so finden wir, daß in den hier in Frage stehenden Fällen die Erstreckung der Haftung der Inhaber neuer Geschäftsanteile auf Fehlbeträge des alten Stammkapitals wohl nie auch nur in bescheidenstem Maße dazu beitragen wird, die Kreditbasis zu stärken. Denn in diesen Fällen wird regelmäßig das Stammkapital sich auf der gesetzlichen Mindestgrenze bewegen und eine Kapitalerhöhung kaum jemals vorkommen, weil die Gesellschaft ihren Geldbedarf auf anderem Wege deckt.

---

[11]) vgl. Neukamp im BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 198 f.

[12]) vgl. Fränkel a. a. O. S. 209 ff.

[13]) wie Fränkel das getan hat (vgl. a. a. O. S. 237 ff.).

Ebenso ergibt sich aber auch bei der Betrachtung des anderen und wichtigeren Grundes für die Konkurshäufigkeit, daß die Erwartung einer Stärkung der Kreditbasis der Gesellschaften m. b H. von der unbeschränkten Haftung ein Trugschluß ist. Fränkel hat festgestellt, daß von „Finanzierung" = Hingabe von Geld nur bei wenigen Gründungen von Gesellschaften m. b. H. die Rede sein kann, daß sehr viel häufiger die „Gründung" = Leistungen von anderen als durch Barzahlung zu machenden Einlagen ist, und daß z. B. von dem Gesamtstammkapital der am 30. Sept. 1909 tätigen Gesellschaften m. b. H. in Höhe von 3539 Millionen Mark einen Betrag von 1500 Millionen Mark oder 42,4 v. H. auf Sacheinlagen entfiel [14]); ferner, daß in den meisten Fällen ungefähr 80 v. H. des Stammkapitals sofort eingezahlt werden [15]). Berücksichtigt man nun, daß gerade in den Fällen, in denen die Gläubiger besonders gefährdet sind, bei den sog. faulen Gründungen, die Sacheinlagen und -übernahmen bekanntlich einen noch weit höheren Prozentsatz des Stammkapitals darstellen und daß hier regelmäßig der volle Nennbetrag der Kapitaleinlagen sofort eingezahlt wird, weil man ihre geringen Beträge in der ganzen versprochenen Höhe bereits bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebes dringend braucht [16]), so folgt daraus, daß eine Erstreckung der Haftung der an der Aufbringung des Erhöhungskapitals beteiligten Gesellschafter auf Fehlbeträge am bisherigen Stammkapital durchaus nicht geeignet ist, die Kreditbasis der Gesellschaften m. b. H. zu stärken.

Der Grund, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse für die Notwendigkeit der unbeschränkten Haftung sprächen, kann also nicht als triftig angesehen werden.

## Schlußergebnis.

Die in der Überschrift zu diesem Teil der Arbeit formulierte Frage, ob die Inhaber der durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteile auch für Fehlbeträge an dem vor dieser

---

[14]) vgl. Fränkel a. a. O. S. 53 f.
[15]) vgl. Fränkel a. a. O. S. 267.
[16]) ebenda S. 267.

Erhöhung vorhanden gewesenen Stammkapital, an dessen Aufbringung sie unbeteiligt sind, haften, ist zu bejahen, da sie sowohl dem § 24 d. G. als auch dem Grundgedanken des Gesetzes, der bestimmten Abgrenzung der Haftbarkeit, entspricht.

## Dritter Teil.

## Haften die Inhaber der vorhandenen — ursprünglichen oder neuen — Geschäftsanteile auch für Fehlbeträge an dem durch eine — weitere — Erhöhung geschaffenen Stammkapital, wenn sie an dessen Aufbringung nicht beteiligt sind?

### § 6.

### Die herrschende Lehre von der unbeschränkten Haftung[1]).

Die die Frage nach der Haftung unbeschränkt bejahende Ansicht stützt sich teilweise auf die gleichen Gründe, die für die Ansicht der unbeschränkten Haftung hinsichtlich der ersten Frage angeführt worden sind.

I. Zu dem ersten Grund, daß der Wortlaut des § 24 d. G. für ihre Regelung der Haftung spricht, ist — wie oben in § 5 I — zu bemerken, daß der Wortlaut einer Gesetzesbestimmung für sich allein niemals entscheidend sein kann für ihre Auslegung.

II. Was den zweiten Grund betrifft, dem Zweck des § 24 d. G. werde man nur dann in vollem Maße gerecht, wenn man die Inhaber der vor der Erhöhung vorhandenen Geschäftsanteile auch für etwaige Fehlbeträge des von ihnen nicht mitübernommenen Erhöhungskapitals haften lasse, ist — wie oben in § 5 II — darauf hinzuweisen, daß bei der Erfassung des Zweckes des § 24 d. G. doch auch der allgemeine Grundgedanke des Gesetzes, die Beschränkung der Haftung der Gesellschafter auf ein bestimmt abgegrenztes, von vornherein übersehbares Risiko, nicht außer acht gelassen werden darf, daß folglich eine solche Ausdehnung der Haftung aus § 24 d. G. bedingt ist durch die vor-

---

[1]) vgl. die Zitate in Anm. 4 zu § 2 oben.

herige Übersehbarkeit des möglichen, eventuellen Umfanges der subsidiären Haftbarkeit. Hinsichtlich des ersten Falles konnte festgestellt werden, daß die Inhaber der neuen Geschäftsanteile die Möglichkeit haben, im voraus den Umfang ihrer eventuellen Haftbarkeit festzustellen, sodaß durch die Erstreckung ihrer Haftung auf Fehlbeträge am bisherigen Stammkapital das Begriffsmerkmal der beschränkten Haftung nicht beeinträchtigt wird. Daß aber auch im zweiten, hier in Betracht kommenden, Fall die Ausdehnung der Haftung mit dem Grundgedanken des Gesetzes im Einklang stehe, kann nicht zugegeben werden. Es ist daran zu erinnern, daß nach dem Gesetz ein Kapitalerhöhungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefaßt werden kann. Es besteht also die Möglichkeit, daß einzelne Gesellschafter bei der Beschlußfassung nicht zugegen waren oder überstimmt worden sind. In diesen beiden Fällen wird — die Bejahung der Frage der Haftung für das Erhöhungskapital vorausgesetzt — der Umfang der subsidiären Haftpflicht hinsichtlich der abwesenden oder überstimmten Gesellschafter ohne ihre Zustimmung erweitert, sodaß von einer Beschränkung der Haftung auf bestimmt begrenzte, von vornherein übersehbare Beträge nicht gesprochen werden kann.

III. Über die Heranziehung der Vorarbeiten zum GmbHG. zwecks Auslegung des § 24 d. G. ist dasselbe zu sagen wie oben in § 5 III. Die Berufung auf sie hätte jedenfalls nur dann irgendwelchen Wert, wenn sie über die streitige Frage überhaupt etwas ergäben. Ihr Schweigen darf keinesfalls als Argument verwertet werden, besonders nicht, wenn es, wie in diesem Fall, nur den Schluß zuläßt, daß man an den streitigen Fall bei der Abfassung des Gesetzes überhaupt nicht gedacht hat.

IV. Auch bezüglich des weiteren Grundes, die fast wörtliche Herübernahme des § 24 d. G. in das österreichische GmbHG. v. 6. 3. 1906 und die Nichtunterscheidung zwischen den Inhabern alter und neuer Geschäftsanteile in den Vorarbeiten zu diesem Gesetz spräche für eine unbeschränkte Haftung, kann auf das oben in § 5 IV Ausgeführte verwiesen werden. Die wörtliche Herübernahme und die Nichtunterscheidung beruhen offenbar nur darauf, daß bis zur Erlassung des österreichischen Gesetzes noch kein einschlägiger Fall die praktischen Wirkungen der Kollektivhaftung bei

ihrer Auslegung in unbeschränktem Sinne der Allgemeinheit veranschaulicht hatte. Es ist nicht unmöglich, daß, wenn die Entscheidung des OLG. Karlsruhe v. 20. 4. 1906 — die erste einschlägige Entscheidung — etwas früher ergangen wäre, der § 70 des österreichischen Gesetzes eine etwas andere Fassung erhalten hätte.

V. Die Erstreckung der Haftung wird ferner deshalb für notwendig erachtet, weil — die Haftung der Inhaber neuer Geschäftsanteile für das bisherige Stammkapital vorausgesetzt — sie allein zu einer gleichmäßigen, genauer: allseitig anteilmäßigen, Verteilung der Vorteile und Lasten, die die Kapitalerhöhung mit sich bringt, führe. Eine andere Regelung der Haftung führe zu einer großen Unbilligkeit, besonders in den Fällen, in denen einzelne der bisherigen Gesellschafter, vielleicht sogar unter Aufopferung ihrer eigenen Interessen, sich an der Übernahme des Erhöhungskapitals beteiligt hätten, und könne im Falle der Übernahme durch ausschließlich Fremde die Gesellschaft m. b. H. sogar zu einer societas leonina ausarten lassen [a]).

Gewiß kommen die etwaigen Vorteile einer Kapitalerhöhung, gleichviel aus welchen Gründen sie erfolgt, stets allen Gesellschaftern in gleicher Weise zustatten, den neubeigetretenen sowohl als den alten, den an der Übernahme des Erhöhungskapitals bebeteiligten sowohl als den daran unbeteiligten alten Gesellschaftern. Das zwingt aber doch nicht dazu, die Haftung der Inhaber der alten Geschäftsanteile auf Fehlbeträge des Erhöhungskapitals auszudehnen. Denn eine Unbilligkeit liegt m. E. nicht vor. Man muß hier berücksichtigen, aus welchem Grunde die Kapitalerhöhung erfolgt ist.

Eine Kapitalerhöhung zwecks Erweiterung des Geschäftsbetriebes wird regelmäßig nur bei günstig arbeitenden Gesellschaften vorkommen. Bei diesen aber wird das erhöhte Risiko für die Inhaber der neuen Geschäftsanteile nicht drückend sein, da es hier zu einem Umlageverfahren wohl selten kommen wird. Auch werden dritte Personen regelmäßig wohl nur bei gut stehenden Gesellschaften sich bereit finden, neue Stammeinlagen

---

[a]) vgl. Neukamp im BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 197.

zu übernehmen. Während die ursprünglichen Gesellschafter, auch soweit sie nicht direkt an der Geschäftsführung beteiligt waren, durch ihre mehr oder weniger erhebliche Mitwirkung bei der Leitung der Geschicke der Gesellschaft, also durch positive Arbeitsleistung, ihre Kapitalanlage erst zu einer fruchtbaren, vorteilhaften gemacht haben, setzen die Neubeitretenden sich sozusagen an einen gedeckten Tisch. Aus diesem Grunde erscheint mir das höhere Risiko, das sie tragen — und das, wie oben gesagt, sich in diesem Falle kaum fühlbar machen wird —, nicht ungerechtfertigt. Mithin ist es auch verfehlt, im Falle der Übernahme des Erhöhungskapitals durch ausschließlich Fremde von einer Annäherung der Gesellschaft m. b. H. an eine societas leonina zu reden.

Eine Kapitalerhöhung zwecks Sanierung wird andererseits nur bei schlecht stehenden Gesellschaften vorgenommen werden. Fremde werden sich hier von einer Beteiligung fernhalten, sodaß die bisherigen Gesellschafter selbst das Erhöhungskapital übernehmen müssen. Daß in einem solchen Fall nur einzelne der bisherigen Gesellschafter sich bereit finden, selbst unter Aufopferung ihrer eigenen Interessen das Erhöhungskapital mit zu übernehmen, während die übrigen eine Beteiligung vorsichtig ablehnen, ist zwar möglich, aber nicht gerade wahrscheinlich. Tun sie es jedoch, so müssen sie sich auch mit den Folgen abfinden, ohne sich über eine Ungerechtigkeit zu beklagen.

Weiter ist auch zu berücksichtigen, daß für einen Erhöhungsbeschluß nach dem Gesetz eine Dreiviertelmehrheit ausreicht, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorsieht. Es besteht also bei der Beschlußfassung über eine Erhöhung immer die Möglichkeit, daß ein Teil der Gesellschafter von der Mehrheit überstimmt wird. Der oder die überstimmten Mitgesellschafter aber haben die Vorteile, die die Kapitalerhöhung vielleicht für sie im Gefolge hat, nicht gewollt. Sie werden ihnen gewissermaßen aufgenötigt. Wollte man ihnen nun auch noch die Haftung für Fehlbeträge des Erhöhungskapitals auferlegen, so würde dies allerdings eine äußerst unbillige Härte darstellen.

VI. Die Notwendigkeit der Haftung der bisherigen Gesellschafter für Fehlbeträge des Erhöhungskapitals wird ferner noch damit begründet, daß andernfalls die Kapitalerhöhung als Mittel

zu Betrugsunternehmungen großen Stiles ausgebeutet werden könnte, insofern, als die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. mit einem bescheidenen Stammkapital eine beträchtliche Erhöhung beschließen und das Erhöhungskapital von zahlungsunfähigen Strohmännern übernehmen lassen können, nur um nach außen mit einem hohen Stammkapital aufzutreten und leichtgläubige, unvorsichtige Kreditgeber um ihr Geld zu erleichtern[3]). Diese Möglichkeit vermag jedoch nicht von der Notwendigkeit der unbeschränkten Haftung zu überzeugen. Denn durch eine Ausdehnung der Haftung auf das Erhöhungskapital würden Betrugsmöglichkeiten nicht unterbunden. Es wäre z. B. auch möglich, daß eine Gesellschaft m. b. H. mit einem stattlichen Stammkapital überhaupt lediglich unter Vorschiebung zahlungsunfähiger Strohmänner gegründet wird mit dem geheimen Zweck, Leichtgläubige um ihr Geld zu bringen.

VII. Hinsichtlich des weiteren Grundes, die Haftung der Inhaber der ursprünglichen Geschäftsanteile für das Erhöhungskapital sei auch wegen der ohnehin schon äußerst unzureichenden Kreditbasis der Gesellschaften m. b. H. erforderlich, sie sei also ein Mittel zur Stärkung dieser schwachen Kreditbasis[4]), darf auf das oben in § 5 V Ausgeführte verwiesen werden. Von der Ausdehnung der Haftung ist durchaus keine Stärkung der Kreditwürdigkeit der Gesellschaften m. b. H. zu erwarten. Will man ihre Kreditbasis stärken, so möge man auf Grund der schon jetzt sehr zahlreichen Reformvorschläge Verbesserungen an dem GmbHG. vornehmen. Man behandle aber nicht den § 24 d. G. als Sündenbock für das Fehlen der aktienrechtlichen Kautelen bei der Gesellschaft m. b. H.

VIII. Eine Stärkung der Kreditwürdigkeit der Gesellschaften m. b. H. wird ferner auch von der unbeschränkten Haftung deshalb erwartet, weil sie die Gesellschafter zur Vorsicht bei der Zulassung neuer Gesellschafter und damit zur Fernhaltung zahlungsunfähiger Personen zwinge[5]). Es wird wohl selten eine Gesellschaft m. b. H.

---

[3]) vgl. Neukamp im BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 197 f.
[4]) vgl. Neukamp im BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 198 f.
[5]) vgl. OLG. Köln v. 24. 10. 1917 (LZ. Bd. 12 1918 S. 227).

bei einer Kapitalerhöhung neue Gesellschafter zulassen zur Übernahme der neuen Stammeinlagen, ohne sich vorher von ihrer Zahlungsfähigkeit überzeugt zu haben. Denn die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Neubeitretenden liegt doch zu sehr im Interesse aller alten Gesellschafter. Die Erwartung einer Stärkung der Kreditwürdigkeit ist hier aber ebenso falsch wie oben unter VII. Denn für die Gläubiger ist es schließlich doch gleich, wer die erforderlichen Einzahlungen auf die neuen Stammeinlagen leistet.

IX. Ferner werden noch einige Gründe angeführt, um zu beweisen, daß die unbeschränkte Haftung auch den Anforderungen der Billigkeit entspricht.

1. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Überstimmung einzelner Gesellschafter bei der Abstimmung über den Erhöhungsbeschluß wird darauf hingewiesen, daß überall bei Mehrheitsbeschlüssen die Mehrheit die Minderheit gegen deren Willen belastet[6]). Man muß aber m. E. doch berücksichtigen, daß es sich hier nicht um einen der üblichen Mehrheitsbeschlüsse handelt, sondern um einen Mehrheitsbeschluß, der — die subsidiäre Haftung für das Erhöhungskapital vorausgesetzt — beim Versagen aller anderen Gesellschafter die Überstimmten um ihre wirtschaftliche Existenz bringen kann. Wenn aber schon bei Beschlüssen mit weit weniger eingreifenden Wirkungen das Gesetz in § 53 Abs. 3 die Zustimmung aller Beteiligten erfordert, so hätte es, wenn es eine unbeschränkte Haftung gewollt hätte, die Kapitalerhöhung unbedingt von der einstimmigen Annahme des Erhöhungsbeschlusses abhängig gemacht. Eine Gleichstellung des Kapitalerhöhungsbeschlusses mit den üblichen Mehrheitsbeschlüssen erscheint daher ausgeschlossen. Dies ferner auch deshalb, weil die Zulassung einer derartig eingreifenden Belastung der überstimmten Minderheit dem Grundgedanken der Gesellschaft m. b. H., der Beschränkung der Haftung, widersprechen würde.

2. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Dreiviertelmehrheit des § 53 Abs. 2 d. G. nur dispositives Recht ist, die Gesellschafter folglich im Gesellschaftsvertrage für einen Kapital-

---

[6]) vgl. OLG. Köln v. 24. 10. 1917 (LZ. Bd. 12 1918 S. 227).

erhöhungsbeschluß das Erfordernis der Einstimmigkeit zum Schutze gegen eine Erweiterung ihres Haftungsmaßstabes durch Majorisierung aufstellen können [7]. Es ist zuzugeben, daß im Falle der Bejahung der Frage der Haftung für das Erhöhungskapital durch Einfügung des Erfordernisses der Einstimmigkeit in den Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter der Gefahr, überstimmt zu werden und für einen weit höheren als den ursprünglichen Betrag subsidiär einstehen zu müssen, aus dem Wege gehen können. Aber dieses Schutzmittel hat eine unangenehme Kehrseite. Eine solche Fürsorge im Gesellschaftsvertrage stellt eine dem praktischen Bedürfnis wenig entsprechende Erschwerung der Erhöhung des Stammkapitals dar. Ein einziger, noch dazu vielleicht nur verhältnismäßig gering beteiligter und kaufmännisch wenig oder gar nicht begabter Gesellschafter könnte seinen einsichtsvolleren Mitgesellschaftern durch seine Opposition die besten und sichersten Gewinnmöglichkeiten, die eine Erweiterung des Geschäftsbetriebes durch Kapitalerhöhung bieten würde, zunichte machen. Ist umgekehrt die Kapitalerhöhung zur Sanierung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich und einzig möglich, aber auch erfolgversprechend, so kann er ihnen durch seine Opposition große Verluste bereiten. Aus diesen Gründen würde sich in sehr vielen Fällen die Notwendigkeit der Satzungsänderung und Wiedereinführung der Dreiviertelmehrheit ergeben.

3. Weiter wird die Billigkeit der unbeschränkten Haftung damit begründet, daß die die Erhöhung beschließenden Gesellschafter die Möglichkeit haben, dahin zu wirken, daß nur zahlungskräftige und zuverlässige Personen zur Übernahme des Erhöhungskapitals zugelassen werden; dadurch sei ihnen ein sicherer Weg geboten, sich gegen eine subsidiäre Inanspruchnahme für Ausfälle am Erhöhungskapital zu schützen [8]. Diese Möglichkeit läßt sich nicht leugnen. Sowohl im Erhöhungsbeschluß selbst als auch in

---

[7] vgl. OLG. Karlsruhe v. 20. 4. 1906 (OLG. Bd. 14 S. 365); OLG. Köln v. 24. 10. 1917 (LZ. Bd. 12 1918 S. 227); LG. Dresden, Beschl. v. 17. 11. 1917 (LZ. Bd. 12 1918 S. 146); OLG. Dresden, Urt. v. 26. 11. 1917 (SeuffA. Bd. 73 Heft 6 S. 202 ff.).

[8] vgl. OLG. Köln v. 24. 10. 1917 (LZ. Bd. 12 1918 S. 227).

sonstigen für die Geschäftsführer verbindlichen Bestimmungen kann die Gesellschafterversammlung Vorsorge treffen für eine vorsichtige Prüfung der Übernehmer der neuen Stammeinlagen auf ihre Zahlungsfähigkeit. Ich möchte sogar annehmen, daß man auch ohne besondere Anordnungen bei der Zulassung neuer Gesellschafter regelmäßig vorsichtig zu Werke gehen wird. Aber selbst die größte Sorgfalt bei der Zulassung schützt nicht immer. Ein Gesellschafter, der bei seinem Beitritt noch unbedingt zahlungskräftig war, kann aus einem beliebigen Grunde plötzlich zahlungsunfähig werden. Auch kann die Gesellschaft bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit eines Neubeitretenden sich täuschen oder getäuscht werden. Endlich aber währt der durch die obige Möglichkeit gegebene Schutz nur so lange, wie der neue Gesellschafter der Gesellschaft angehört. Durch Erbgang kann z. B. leicht ein weniger zuverlässiger und weniger zahlungsfähiger Gesellschafter an seine Stelle treten.

4. Endlich wird die Billigkeit der Erstreckung der Haftung auf Fehlbeträge des Erhöhungskapitals noch daraus gefolgert, daß der kaduzierte Gesellschafter von der Gewinnverteilung ausgeschlossen und den im Umlageverfahren zahlenden Gesellschaftern gegenüber ersatzpflichtig ist[9]). Diese Folgerung ist irrig. Wenn bei der Durchführung des Kaduzierungsverfahrens der Geschäftsanteil des Ausgeschlossenen nicht hat verkauft werden können, so darf man daraus wohl mit Recht schließen, daß die Gesellschaft sich keiner günstigen Geschäftslage erfreut und keinen Gewinn zu verteilen hat. Denn sonst hätten sich gewiß Liebhaber für den kaduzierten Anteil gefunden. Auch der Hinweis auf die Regreßansprüche wird in den meisten Fällen nutzlos sein. Denn gerade die notorische Zahlungsunfähigkeit des Ausgeschlossenen pflegt doch der Grund zur Vornahme des Kaduzierungs- und Umlageverfahrens zu sein[10]).

Die für sie vorgebrachten Gründe vermögen also die Lehre von der unbeschränkten Haftung nicht zu stützen.

---

[9]) vgl. OLG. Karlsruhe v. 20. 4. 1906 (OLG. Bd. 14 S. 365).

[10]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18 zu § 24.

## § 7.

## Die die Haftung nur bedingt zulassende Meinung[1]).

Die Ansicht, daß die Inhaber der ursprünglichen oder bisherigen Geschäftsanteile für Fehlbeträge an dem durch eine Erhöhung (bezw. weitere Erhöhung) geschaffenen, von ihnen nicht mitübernommenen Stammkapital nur bedingt haften, nämlich unter der Bedingung ihrer Zustimmung zu dem Erhöhungsbeschluß, stützt sich darauf, daß eine Kapitalerhöhung durch die Erweiterung des Umfanges der subsidiären Haftbarkeit der bisherigen Gesellschafter für diese eine Vermehrung ihrer Leistungspflichtigen im Sinne des § 53 Abs. 3 d. G. bedeute.

Von einer Seite[2]) wird das Erfordernis der Zustimmung aller beteiligten Gesellschafter zu dem Erhöhungsbeschluß auf den Fall eingeschränkt, daß das Erhöhungskapital nicht sofort voll eingezahlt wird. Bei sofortiger Volleinzahlung oder Beschließung sofortiger Einberufung des vollen Erhöhungskapitals soll also die Fassung des Erhöhungsbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit ausreichend sein. Diese Einschränkung ist jedoch nicht folgerichtig. Denn es kann immer vorkommen, daß die Volleinzahlung nicht erfolgt bezw. nicht erfolgt ist — dies trotz einer dahingehenden Versicherung der Geschäftsführer —, und in solchem Falle hafteten notwendig sämtliche Gesellschafter für etwaige Fehlbeträge. Diese rechtliche Möglichkeit der Haftung für das Erhöhungskapital bestände bei jeder Kapitalerhöhung. Folgerichtig müßte man also für jeden Kapitalerhöhungsbeschluß das Erfordernis der Einstimmigkeit aufstellen, nicht nur im Falle der nicht sofortigen Volleinzahlung des Erhöhungskapitals[3]).

1. Aber die Aufstellung dieses Erfordernisses der Einstimmigkeit für einen Kapitalerhöhungsbeschluß widerspricht dem Gesetz, das in § 53 Abs. 2 eine Dreiviertelmehrheit für ausreichend erklärt, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorsieht.

---

[1]) vgl. die Zitate in Anm. 5 zu § 2 oben.

[2]) vgl. Staubs Komm. (1. Aufl.) Anm. 13 zu § 55.

[3]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 16 zu § 24; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89 ff.

2. Man kann das Erfordernis der Einstimmigkeit auch nicht auf § 53 Abs. 3 des Gesetzes stützen. Wie oben in § 3 II, 3 und § 4, 2 schon ausgeführt, hat § 53 Abs. 3 d. G., nach dem eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Gesellschafter beschlossen werden kann, die gleichen Leistungen im Auge wie die §§ 3 Abs. 2 und 55 Abs. 2 Satz 2 d. G. Es handelt sich hier nur um gesellschaftliche Verpflichtungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, also Verpflichtungen, die letzten Endes auf dem Willen der Gesellschaft selbst beruhen und die jederzeit im Wege der Satzungsänderung wieder beseitigt werden können, von denen sogar im Einzelfalle die Gesellschaftsorgane befreien können. Schon aus diesem Grunde kann die Kollektivhaftung des § 24 d. G. nicht den Inhalt der in § 53 Abs. 3 d. G. gedachten Leistungen bilden. Dasselbe ergibt sich ferner aus der Erwägung, daß andernfalls jede Kapitalerhöhung — die Bejahung der Frage der Haftung vorausgesetzt — nur auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses vorgenommen werden könnte, ein Resultat, das — wie oben unter 1. schon gesagt — wegen der entgegenstehenden Bestimmung des § 53 Abs. 2 abzulehnen ist.

3. Gegen die Ansicht der nur bedingten Haftung sprechen aber auch die Folgerungen, die man aus ihr notwendig ziehen muß, mag man dabei nun Staub oder Cantor und Holländer folgen. Nach Staub[4]) soll dem Nichtzustimmenden gegenüber der Mehrheitsbeschluß keinerlei Geltung haben. Für die Zustimmenden jedoch soll er voll wirksam sein, sie sollen mit den Inhabern der neuen Geschäftsanteile zusammen für etwaige Fehlbeträge des Erhöhungskapitals subsidiär und anteilmäßig haften. Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Regelung der Haftung aus § 24 d. G. nach der Zustimmung zu dem Erhöhungsbeschluß dem Grundgedanken des GmbHG., der Beschränkung der Haftbarkeit auf einen bestimmt begrenzten und von vornherein übersehbaren Betrag nicht widerspricht. Denn wenn mit dem Erhöhungsbeschluß der Umfang der Haftung für die Zustimmenden erweitert wird, so geschieht dies ja mit ihrem Wissen und Willen.

---

[4]) vgl. Komm. (1. Aufl.) Anm. 16, 18 zu § 53.

Aber eine Haftbarkeit nur derjenigen Gesellschafter, die dem Erhöhungsbeschluß zugestimmt haben, ist ungerechtfertigt, selbst wenn man unterstellt, daß die Kollektivhaftung des § 24 d. G. den Inhalt der in § 53 Abs. 3 gedachten Leistungen bilden könnte. Denn es darf wohl ohne Bedenken angenommen werden, daß die zustimmenden Gesellschafter — ebenso wie bei der Beschlußfassung über eine Nachschußpflicht — den Beschluß nur gewollt haben für den Fall der Zustimmung und der damit verknüpften subsidiären Haftpflicht sämtlicher beteiligten Gesellschafter, nicht aber für den Fall der Zustimmung nur einer Dreiviertelmehrheit des Stammkapitales und der dadurch erheblich erhöhten Haftpflicht der diese Mehrheit vertretenden Gesellschafter [5]. Davon, daß nur die zustimmenden Gesellschafter für etwaige Fehlbeträge des Erhöhungskapitals haftbar wären, kann also keine Rede sein. Man gelangte mithin, falls man in der Kapitalerhöhung eine Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Leistungen erblickte, zu dem Ergebnis, daß der Kapitalerhöhungsbeschluß, der nicht von der Zustimmung sämtlicher bisherigen Gesellschafter getragen wird, ohne jegliche Wirkung wäre. Dieses Ergebnis würde aber wieder dem § 53 Abs. 2 d. G. widersprechen, der — soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine höhere Mehrheit oder gar Einstimmigkeit vorsieht — eine Dreiviertelmehrheit zur Gültigkeit des Erhöhungsbeschlusses für ausreichend erachtet [6].

Aus diesen Gründen ist die Ansicht der durch die Zustimmung zum Erhöhungsbeschluß bedingten subsidiären Haftbarkeit für Fehlbeträge am Erhöhungskapital und die damit gegebene Unterscheidung zwischen Zustimmenden und Nichtzustimmenden abzulehnen.

## § 8.

### Die Ansicht der durch die Beteiligung gruppenweise begrenzten Haftung [1].

Die eine begrenzte Haftung befürwortende Ansicht verneint die Frage der Haftung der bisherigen Gesellschafter für Fehlbeträge

---

[5]) vgl. Cantor in LZ. Bd. 8 (1914) S. 1877 ff.; Holländer a. a. O. S. 105.

[6]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 17 zu § 24.

[1]) vgl. die Zitate in Anm. 6 zu § 2 oben.

an dem durch eine spätere Erhöhung geschaffenen, nicht von ihnen mit übernommenen Stammkapital.

I. Die Begrenzung der Haftung wird damit begründet, daß hinsichtlich der Inhaber der ursprünglichen Geschäftsanteile bezüglich des ursprünglichen Stammkapitals und hinsichtlich der Inhaber der durch jede Erhöhung geschaffenen Anteile bezüglich der zugehörigen Erhöhungsbeträge eine gemeinsame und mittelbar gesamtverbindliche Verpflichtung anzunehmen sei. Auf Grund dieser gemeinschaftlichen und gesamtverbindlichen Verpflichtungen sollen die sämtlichen — alten wie neuen — Gesellschafter in Gruppen zerfallen, von denen jede nur für Fehlbeträge an dem von ihr gezeichneten Teil des Stammkapitals haftet, nicht aber — mangels der Übernahme irgendeiner Verpflichtung hierzu — auch für Fehlbeträge an dem von einer anderen Gruppe übernommenen Stammkapitalsteile[3]).

Es kann hier auf das oben in § 3 II, 1 u. 2 Ausgeführte verwiesen werden. Von der Übernahme einer gemeinschaftlichen, gesamtverbindlichen Verpflichtung seitens der ursprünglichen oder der an der Aufbringung eines Erhöhungskapitals beteiligten Gesellschafter kann nicht die Rede sein. Gegen die Annahme einer gesamtverbindlichen Verpflichtung im Sinne des § 427 BGB. spricht der Umstand, daß die Gesellschafter nicht in der Weise haften, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist (§ 421 BGB). Auch haften sie nicht zu gleichen Teilen. Vielmehr richtet sich die subsidiäre Haftbarkeit nach dem Verhältnis der Höhe der Anteile. Auch kann von der Übernahme einer Verpflichtung nicht gesprochen werden. Rechtsgeschäftlich übernommen werden nur die Anteile. Die Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter zur Leistung ihrer Stammeinlagen ist eine gesetzliche. Von einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung, subsidiär für etwaige unbeitreibbare Rückstände auf die Stammeinlagen einzustehen, kann ebenfalls keine Rede sein, da die subsidiäre Haftpflicht des § 24 d. G. nicht übernommen wird, sondern kraft zwingenden Rechts mit jedem Geschäftsanteil verknüpft ist.

---

[3]) vgl. Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.

Die Folgerung der Begrenzung der Haftung aus dem Gedanken einer jeder Emission von Stammkapital zugrunde liegenden gemeinsamen, gesamtverbindlichen Verpflichtung ist daher abzulehnen.

II. Die Begrenzung der Haftung wird ferner aus § 53 Abs. 3 d. G. gefolgert, wonach eine Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Pflichten nur mit ihrer Zustimmung erfolgen kann [3]). Es wird also — wie bei der oben in § 7 behandelten Ansicht der nur bedingten Haftung — in der Kapitalerhöhung bei Bejahung der Frage der Haftung für das Erhöhungskapital eine Vermehrung der Pflichten der bisherigen Gesellschafter erblickt. Diese Ansicht ist jedoch irrig, wie bereits oben in den §§ 3 II, 3; 4, 2 und 7, 2 dargelegt ist, da die Kollektivhaftung des § 24 d. G. nicht den Inhalt der in § 53 Abs. 3 d. G. in Frage stehenden Leistungen bilden kann. Die aus dieser irrigen Annahme gezogene Folgerung der beschränkten Haftbarkeit ist daher unzutreffend.

III. Die Notwendigkeit einer Begrenzung der Haftung wird weiter damit begründet, daß eine unbeschränkte Haftung — da eine Unterscheidung zwischen zustimmenden und nichtzustimmenden Gesellschaftern untunlich ist — dem Grundgedanken der Gesellschaft m. b. H., der Beschränkung der Haftbarkeit, widerspricht [4]). Dieser Grund ist zutreffend, wie bereits oben in § 6 II a. E. zum Ausdruck gebracht worden ist.

Stellte man sich nämlich auf den Boden der für eine unbeschränkte Haftung eintretenden Lehre, so ergäbe sich die Möglichkeit, daß ein Gesellschafter, der nur mit einer mäßigen Einlage beteiligt ist, bei der Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung überstimmt und später im Falle der Zahlungsunfähigkeit einzelner an der Aufbringung des Erhöhungskapitals beteiligter Gesellschafter in einem bei seinem Beitritt unvoraussehbaren Maße für das Stammkapital haftbar gemacht würde. Noch schroffer lehrt diese Möglichkeit folgendes Beispiel; daß sich

---

[3]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 17 zu § 24.

[4]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18 zu § 24; Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119ff.; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89ff.

darauf stützt, daß auch die Rechtsvorgänger ausgeschlossener Gesellschafter, die infolge Zahlung der rückständigen Beträge ihre Anteile gemäß § 22 d. G. zurückerworben haben, für etwaige Fehlbeträge haftbar sind. An einer Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 30 000 Mk. sind die Gesellschafter A, B und C mit 15 000 Mk., 10 000 Mk und 5 000 Mk. beteiligt. Nachdem A und B ihre Anteile an D und E veräußert haben, beschließen D und E gegen die Stimme des C eine Kapitalerhöhung um ein Vielfaches des bisherigen Stammkapitals. Darauf werden D und E mit ihren alten Anteilen kaduziert, die infolge Zahlung der rückständigen Beträge an A und B zurückfallen. Werden nun demnächst A, B und C im Umlageverfahren für Fehlbeträge des Erhöhungskapitales haftbar gemacht, was bei der Lehre von der unbeschränkten Haftung durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, so handelte es sich, besonders hinsichtlich der Gesellschafter A und B, um eine Haftbarkeit, die sie mit dem besten Willen nicht vorher übersehen konnten. Der Umfang ihrer subsidiären Haftpflicht wäre ohne ihr Zutun und ohne jede Möglichkeit irgendeines Widerstandes um ein Beträchtliches erweitert. Eine solche, ohne und sogar gegen den Willen der Beteiligten mögliche Ausdehnung der Haftbarkeit kann das Gesetz nicht wollen. Die Gesellschaft trägt doch schließlich nicht ohne Grund den Namen: Gesellschaft mit „beschränkter" Haftung.

Wollte man im vorstehend geschilderten Falle die Gesellschafter A und B haften lassen, so müßte man auch bei einer Aktiengesellschaft, die eine Erhöhung ihres Grundkapitals durch Erhöhung des Nennbetrages der einzelnen Aktien mit Zustimmung ihrer sämtlichen zur Zuzahlung bereiten Aktionäre vorgenommen hat, im Falle des Rückfalls kaduzierter Aktien an einen Rechtsvorgänger diesen für die auf den Erhöhungsbetrag rückständigen Einzahlungen in Anspruch nehmen. Ob dieser, dem obigen völlig gleichliegende Fall schon praktisch geworden, ist aus der Literatur nicht ersichtlich. Jedenfalls halte ich in diesem Falle eine Haftbarkeit des Rechtsvorgängers, der schon vor dem Erhöhungsbeschluß seine vollbezahlten Aktien veräußert hatte, für ausgeschlossen. Genau so ausgeschlossen ist aber auch die Haftbarkeit der Gesellschafter A, B und C in dem obigen Beispiel. Eine

beschränkte Haftbarkeit kann eben nicht ohne Zustimmung der von ihr Betroffenen erweitert werden.

Da nun, wie die Ausführungen oben in § 7, 3 ergeben haben, eine Unterscheidung zwischen den dem Erhöhungsbeschluß zustimmenden und den ihm nicht zustimmenden Gesellschaftern unmöglich ist, da sie zu Ergebnissen führt, die dem Gesetz zuwiderlaufen, ist die Frage der Haftung der vorhandenen Gesellschafter für Fehlbeträge des durch eine weitere Erhöhung geschaffenen Stammkapitals zu verneinen.

IV. Für die Verneinung der Haftungsfrage spricht auch der fernere, für die begrenzte Haftung angeführte Grund, daß eine unbeschränkte Haftung, eben wegen der Unmöglichkeit der Auseinanderhaltung der zustimmenden und nicht zustimmenden Gesellschafter, zu Ergebnissen führen kann, die den Anforderungen an Gerechtigkeit und Billigkeit aufs schärfste widersprechen [5]. Es ist oben unter III schon gesagt, daß vom Standpunkt der unbeschränkten Haftung aus ein nur mit einem beschränkten Kapital beteiligter Gesellschafter infolge späterer Majorisierungsbeschlüsse beim Versagen einzelner neuer Gesellschafter gezwungen sein kann, für Fehlbeträge des Erhöhungskapitals in einem Umfang einzustehen, wie er ihn zur Zeit seines Beitrittes nicht voraussehen konnte. Zur Veranschaulichung dieser Möglichkeit hat Hachenburg [6]) das, natürlich übertriebene, Beispiel aufgestellt, daß ein Gesellschafter bei einer Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 20 000 Mk. einen Anteil von 1000 Mk. übernimmt und später infolge einer gegen seinen Willen beschlossenen Erhöhung um eine Million und infolge des Versagens seiner sämtlichen Mitgesellschafter Hab und Gut, seine ganze wirtschaftliche Existenz, verliert.

Daß eine solche Möglichkeit besteht, wird auch teilweise von Vertretern der unbeschränkten Haftung zugegeben [7]. Neukamp [8])

---

[5]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18, 19 zu § 24; Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89 ff.

[6]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18 zu § 24.

[7]) vgl. z. B. Fränkel a. a. O. S. 269; OLG. Dresden, Urt. v. 26. 11. 1917 (SeuffA. Bd. 73 Heft 6 S. 202 ff.).

[8]) s. BankA. Bd. 13 (1913/14) S. 197.

glaubt die Wirkung des Hachenburgschen Beispiels abschwächen zu können mit dem Hinweis darauf, daß bei der Gesellschaft m. b. H. ein innigeres Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern erstrebt werde, mithin jeder Gesellschafter vor seinem Beitritt — ebenso als wenn er sich bei der offenen Handelsgesellschaft beteiligen wolle — sich über die geschäftliche Vertrauens- und Kreditwürdigkeit seiner Mitgesellschafter sorgfältig vergewissern müsse und daß, wenn er trotzdem nicht vor Schaden bewahrt bleibe, er nicht schlechter gestellt sei als ein offener Handelsgesellschafter, der auch durch mißbräuchliche Ausübung der Vertretungsmacht seitens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters mitverpflichtet werde. Auch Fränkel macht ähnliche Gesichtspunkte geltend[9]). M. E. sind jedoch diese Abschwächungsversuche unwirksam. Der Vergleich mit dem offenen Handelsgesellschafter hinkt daran, daß dieser von vornherein mit einer unbeschränkten Haftung zu rechnen hat, im Gegensatz zu dem Mitglied einer Gesellschaft m. b. H., das sich auf eine Beschränkung seiner Haftbarkeit verlassen darf. Dieser verschiedenartigen Haftung entsprechend ist auch das individualistische Prinzip bei der offenen Handelsgesellschaft viel stärker ausgeprägt als bei der Gesellschaft m. b. H. Die offene Handelsgesellschaft wird durch Kündigung und regelmäßig auch durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, die Gesellschaft m. b. H. dagegen bleibt trotz eines Wechsels der Mitglieder bestehen. Damit hängt es auch zusammen, daß bei der offenen Handelsgesellschaft der Gesellschafter stets die Möglichkeit hat, sich über die Vertrauens- und Kreditwürdigkeit seiner Mitgesellschafter zu vergewissern, bei der Gesellschaft m. b. H. dagegen nicht immer. Es gibt hier sogar Fälle, in denen die Möglichkeit der Prüfung überhaupt nicht besteht, z. B. wenn jemand infolge Vererbung eines Anteils Gesellschafter wird oder wenn er im Kaduzierungsverfahren als Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen in Anspruch genommen wird und infolge Zahlung der rückständigen Beträge seinen früheren Anteil zurückerwirbt. Übrigens kann auch umgekehrt ein Gesellschafter, der es bei seinem Beitritt nicht an einer sorgfältigen Prüfung seiner Mitgesellschafter hat

---

[9]) s. a. a. O. S. 269.

fehlen lassen, sich plötzlich in einem Kreise fremder, ihm weniger zusagender Gesellschafter wiederfinden, dann nämlich, wenn infolge Veräußerung, Todes oder Kaduzierung völlig neue Gesellschafter an die Stelle der zur Zeit seines Beitritts vorhandenen getreten sind.

Was die Möglichkeit des Versagens aller Mitgesellschafter betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß zahlungskräftige Gesellschafter aus einem beliebigen Grunde unversehens zahlungsunfähig werden oder daß verschwenderische oder überschuldete Erben an ihre Stelle treten können. Zudem genügt bei einer erheblichen Erhöhung ja schon das Versagen einzelner oder gar eines einzigen Gesellschafters, um dem Überstimmten die Haftfolge schmerzlich fühlbar werden zu lassen.

Wie der Hinweis auf die Pflicht einer sorgfältigen Prüfung der Mitgesellschafter, so vermag auch das Mittel der Auflösungsklage aus § 61 d. G. den Vorwurf der Unbilligkeit nicht zu beseitigen. Die Auflösungsklage kann nach § 61 Abs. 2 Satz 2 d. G. nur erhoben werden von Gesellschaftern, „deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen". In dem von Hachenburg angeführten Beispiele steht diese Klage dem überstimmten Gesellschafter also nicht einmal zu. Ob aber selbst beim Vorhandensein dieses Erfordernisses § 61 d. G. dem oder den Überstimmten ein Mittel bietet, sich maßloser Kapitalerhöhungen und ihrer etwaigen, eingreifenden Folgen zu erwehren, hängt davon ab, ob der Richter einen „in den Verhältnissen der Gesellschaft" liegenden wichtigen Grund für die Auflösung als vorliegend erachtet. In der Rechtsprechung ist dieser Fall, soweit ersichtlich, noch nicht vorgekommen. Ich möchte jedenfalls annehmen, daß nur in Fällen einer unverantwortlich leichtsinnigen und durch die Bedürfnisse des Unternehmens in keiner Weise gerechtfertigten Kapitalerhöhung der Richter das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung der Gesellschaft erblicken kann. Der Hinweis auf § 61 d. G. zeigt also eigentlich nur, daß bei der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. nicht zwischen dem offenen Handelsgesellschafter und dem Aktionär stände, sondern schlechter gestellt wäre als der offene Handelsgesellschafter [10]).

---

[10]) vgl. Cantor in LZ. Bd. 8 (1914) S. 1867 ff.

Auch eine Veräußerung seines Geschäftsanteils — soweit sie nicht etwa an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist — vermag den überstimmten Gesellschafter nur dann gegen etwaige schwerwiegende Folgen des gegen seinen Willen gefaßten Erhöhungsbeschlusses zu schützen, wenn sie erfolgt und ordnungsgemäß bei der Gesellschaft angemeldet wird, bevor die Verbindlichkeit aus der Gesamthaftung fällig wird. Andernfalls würde nämlich der Veräußerer neben dem Erwerber nach § 16 Abs. 3 d. G. haftbar bleiben. Ganz abgesehen davon dürfte es ihm vielleicht schwer fallen, in dem fraglichen Falle angesichts des außerordentlich erhöhten Risikos einen Käufer zu finden. Zahlungskräftige Personen würden sich gewiß hüten, durch Erwerb des Anteils ihr Vermögen leichtsinnig aufs Spiel zu setzen. Nur solche, die nichts zu verlieren haben, würden vielleicht bereit sein, den Anteil mehr oder weniger unter dem Nennbetrage zu erwerben. Die Veräußerung an solche zahlungsunfähige Personen wäre aber völlig zwecklos, da sie dem Veräußerer nicht im geringsten Maße den Rücken zu decken vermögen.

Der Vorwurf einer äußerst bedenklichen Unbilligkeit läßt sich also auf keine Art beseitigen. Die Ungerechtigkeit ist und bleibt vorhanden, und sie würde ganz besonders in die Augen springen, wenn man in dem oben unter III gebrachten Beispiele die Gesellschafter A und B für etwaige Fehlbeträge des Erhöhungskapitals haften lassen wollte. Die Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H wäre bei der unbeschränkten Haftung einem vorsichtigen Manne tatsächlich nur noch dann möglich, wenn er mehr als ein Viertel des Stammkapitals besäße [11]). Auch aus Billigkeitsgründen ist daher die für die begrenzte Haftung eintretende Ansicht als allein zutreffend anzuerkennen.

V. Wie die für die Begrenzung der Haftung vorgebrachten Billigkeitsgründe, so sind auch die für sie angeführten wirtschaftlichen Gründe anzuerkennen, nämlich daß eine unbeschränkte Haftung wegen der Möglichkeit der Erweiterung des Umfanges der Haftbarkeit ohne Zustimmung der davon Betroffenen schwere Nachteile für die Gesellschafter im Gefolge haben, dadurch abschreckend und

---

[11]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18 zu § 24.

hemmend auf die Bildung von Gesellschaften m. b. H. einwirken und infolgedessen die Brauchbarkeit der ganzen Gesellschaftsform in Frage stellen würde [12]).

Die Verhältnisse, wie sie sich in unserem modernen, reich entwickelten Wirtschaftsleben herausgebildet haben, bringen es mit sich, daß zahlreiche Unternehmungen mit einem höheren als dem üblichen Geschäftsrisiko verbunden sind. In sehr vielen Fällen findet kein sorgfältiger Kaufmann sich bereit, mit seinem ganzen Privatvermögen für ein derartiges hohes Risiko einzustehen, während er aber gern geneigt ist, einen von vornherein fest bestimmten Teil seines Vermögens aufs Spiel zu setzen, wenn im Glücksfalle ein hoher Gewinn in Aussicht steht. Die Aktiengesellschaft ist zwar auch auf dem Grundsatz der beschränkten Haftbarkeit aufgebaut; sie vermag jedoch nicht allen Anforderungen zu genügen, da sie auf größere Verhältnisse zugeschnitten ist und ihre Formen daher für manche Fälle zu schwerfällig sind. Mit der Einführung der Gesellschaft m. b. H. durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 ist ja auch offen der Zweck verfolgt worden, das Gesellschaftsrecht durch Ausdehnung des Grundsatzes der beschränkten Haftbarkeit zu ergänzen und eine Gesellschaftsform zu schaffen, welche ohne die starren, schwerfälligen, auf die Heranziehung des großen Publikums zugeschnittenen Formen der Aktiengesellschaft einer geringen Anzahl von Teilnehmern die Bildung von Gesellschaften unter Beschränkung ihrer Haftbarkeit auf bestimmte Anteile ermöglichte [13]). Daß die Einführung der Gesellschaft m. b. H. nutzbringend war, erweist der Umstand, daß zahlreiche Unternehmungen, die von reichem Erfolg begünstigt worden sind, nicht gegründet worden wären, wenn nicht die Rechtsform der Gesellschaft m. b. H. ihren Gründern die Beschränkung ihrer Haftung ohne die schweren Formen der Aktiengesellschaft ermöglicht hätte. Daraus ergibt sich, daß, wenn man die bestimmte Abgrenzung des Risikos durch

---

[12]) vgl. Staubs Komm. (4. Aufl.) Anm. 18 zu § 24; Hachenburg in LZ. Bd. 8 (1914) S. 119 ff.; Flechtheim in DJZ. Bd. 19 (1914) S. 89 ff.; Cantor in LZ. Bd. 8 (1914) S. 1877 ff.; Holländer in ZHR. Bd. 76 (1915) S. 104.

[13]) vgl. Fränkel a. a. O. S. 5 ff. § 2: Die Entstehungsgeschichte der Gesellschaft m. b. H.

Einführung einer unbeschränkten Haftung beseitigte, man die Gesellschaft eines ihrer Hauptvorzüge, des Vorzuges, dem sie in ganz besonderem Maße ihre Beliebtheit in der Geschäftswelt verdankt, berauben würde. Es ist also unbedenklich zuzugeben, daß nicht die Lehre von der unbeschränkten Haftung, sondern — da eine Unterscheidung zwischen den dem Erhöhungsbeschluß zustimmenden und nicht zustimmenden Gesellschaftern ausgeschlossen ist — nur die für eine Begrenzung der Haftpflicht eintretende Ansicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird.

## Schlußergebnis.

Die in der Überschrift zu diesem Teil der Arbeit aufgestellte Frage, ob die Inhaber der vorhandenen — ursprünglichen oder neuen — Geschäftsanteile auch für Fehlbeträge an dem durch eine — bezw. weitere — Erhöhung geschaffenen, nicht von ihnen mitübernommenen Stammkapital haftbar sind, ist zu verneinen, da eine solche Haftbarkeit nicht nur das Begriffsmerkmal der Gesellschaft m. b H., die Beschränkung der Haftung, beseitigen, sondern auch dem Rechtsempfinden sowohl als den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entsprechen würde.

## Zusammenfassung.

Die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. haften nach § 24 d. G. beim Vorliegen von Kapitalerhöhungen so, daß für Fehlbeträge am ursprünglichen Stammkapital die Inhaber sämtlicher — alter wie neuer — Geschäftsanteile haften; für Fehlbeträge des ersten Erhöhungskapitals die Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile mit Ausnahme der Inhaber der ursprünglichen Anteile; für Fehlbeträge des durch die zweite Erhöhung geschaffenen Stammkapitals die Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile mit Ausnahme der Inhaber der ursprünglichen und der durch die erste Erhöhung geschaffenen Anteile usw.

Die so geregelte Haftung ist wieder eine Haftung nach Gesellschaftergruppen. Die erste Gruppe wird gebildet von den für Fehlbeträge am ursprünglichen Stammkapital haftbaren Gesellschaftern, die zweite Gruppe von den für Fehlbeträge des ersten Erhöhungskapitals haftbaren Gesellschaftern, die dritte Gruppe von den für Fehlbeträge des zweiten Erhöhungskapitals haftbaren Gesellschaftern usf.

Die hier befürwortete Regelung der Haftung stützt sich auf den § 24 d. G. unter gleichzeitiger Berücksichtigung des wesentlichsten Begriffsmerkmals der Gesellschaft m. b. H., der Beschränkung der Haftbarkeit der Gesellschafter auf bestimmt begrenzte und von vornherein übersehbare Anteile. Eine verschiedene Behandlung der Gesellschafter je nach der Zustimmung oder Nichtzustimmung zu einem Kapitalerhöhungsbeschluß ist dabei fallen gelassen worden, da eine Unterscheidung auf unüberwindliche rechtliche Schwierigkeiten stößt. Sie entspricht ferner den Anforderungen der Billigkeit, da sie ungerechtfertigte Härten vermeidet. Sie steht endlich auch im Einklang mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen, da sie der Gesellschaft ihren Hauptvorzug, die bestimmt begrenzte und hinsichtlich ihres Umfanges klar voraussehbare Haftbarkeit, bewahrt und ihr damit ihre Brauchbarkeit und Beliebtheit sichert, ohne irgendwelche Nachteile für die Gläubiger im Gefolge zu haben.

---

Robert Noske, Großbetrieb für Dissertationsdruck, Borna-Leipzig.

## Lebenslauf.

Ich, Friedrich Wilhelm Ewald Triebel, bin als Sohn des Buchhändlers Ewald Triebel zu Wanne am 8. Februar 1892 geboren. Nach Besuch der Oberrealschule zu Bochum studierte ich von Ostern 1911 bis Herbst 1912 in Marburg, im Wintersemester 1912/13 in Berlin und sodann wieder bis Kriegsausbruch in Marburg. Im Oktober 1916 bestand ich in Kassel die erste juristische Prüfung. Ich nahm teil an Vorlesungen und Übungen bei den Herren Professoren Bredt, Engelmann, Enneccerus, v. Gierke, Conr. Hellwig, Kipp, Fr. Leonhard, v. Liszt, P. Meyer, Rießer, Schücking, Traeger, Troeltsch, v. Wagner und Wolff. Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Martin Wolff, von dem ich die Anregung zu der vorliegenden, im Jahre 1918 während eines mehrmonatigen Lazarettaufenthalts in Marburg angefertigten Arbeit empfing. Die mündliche Prüfung bestand ich am 26. August 1918.